



Studie zu einem

Machbarkeits- und Umsetzungskonzept: Aktivierung von unternehmerischen Potenzialen für Selbstständige in Flüchtlingsheimen

Projekt Nr. 103/16

Vorgelegt durch:

ISM Mainz

Institut für sozialpädagogische Forschung

Augustinerstraße 64 - 66

55116 Mainz

Mainz, im März 2016

Dr. Ralf Sängler

Julia Siebert

Nadine Förster

in Kooperation mit:

Social Impact gGmbH

Schiffbauergasse 7

14467 Potsdam

Norbert Kunz

Stephan de la Peña

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary	3
1.1. Handlungsempfehlung zur Stärkung der Gründungsinfrastruktur für geflüchtete Personen	3
1.2. Handlungsempfehlungen für ein Pilotvorhaben	4
1.3. Grundlagen zur Schätzung des Ressourcenbedarfes	5
2. Einführung	6
2.1. Hintergrund der Studie	6
2.2. Methodisches Vorgehen	7
2.3. Grenzen der Studie.....	7
3. Beschreibung zum Ablauf des Asylverfahrens und der beteiligten Akteure	8
4. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Selbständigkeit von geflüchteten Personen.....	10
5. Gründungsneigung von geflüchteten Personen.....	13
6. Entscheidungsrelevante Akteure im Gründungsprozess von geflüchteten Personen	15
7. Herausforderungen zur Verbesserung der Gründungsinfrastruktur für geflüchtete Personen und für Migrantinnen und Migranten	24
7.1. Aufbau einer inkludierenden Gründungsunterstützungsstruktur	24
7.2. Beratungskonzept und Beratungskompetenz des umsetzenden Trägers	25
7.3. Kompetenzfeststellungsverfahren zur Erfassung der unternehmerischen Potenziale von geflüchteten Personen	26
7.4. Berufsbezogene Sprachförderung	27
7.5. Zielgruppenorientierter Einsatz der Instrumente im SGB II und SGB III	28
7.6. Teilnahmegewinnung und Ansprache der Zielgruppe(n).....	29
7.7. Regionale Netzwerke etablieren und optimieren.....	30
7.8. Finanzierungsinstrumente	31
7.9. Unternehmensübernahme.....	31
8. Herausforderungen und Empfehlungen zur Umsetzung eines Pilotvorhabens.....	33
8.1. Zielgruppe der geflüchteten Personen	33
8.2. Zeitpunkt für die Intervention.....	34
8.3. Gewinnung von Teilnehmenden	34
8.4. Erfassung der Kompetenzen der Geflüchteten.....	36
8.5. Einbindung von Frauen / Genderaspekte	37
8.6. Sprachliche Barrieren	38
8.7. Kenntnisse der deutschen Wirtschafts- und Unternehmenskultur	39
8.8. Potenziale nutzen.....	40
8.9. Konzentration auf gewisse Branchen.....	40

8.10. Ort der Umsetzung.....	41
8.11. Beratungskompetenz des umsetzenden Trägers.....	42
8.12. Bedarfsgerechte Qualifizierungs- und Unterstützungsinstrumente.....	43
8.13. Gründungsfinanzierung.....	43
8.14. Einbettung in das vorhandene (Unterstützungs-)System	44
9. Pilotvorhaben.....	45
9.1. Empfehlungen für die Auswahl eines regionalen Standortes zur Durchführung eines Pilotvorhabens	45
9.2. Gründungsbranchen und Gründungsarten	46
9.3. Bausteine für ein Pilotvorhaben.....	47
9.4. Aufgaben und Aktivitäten des Pilotprojektes	50
9.5. Kriterien für eine Trägerauswahl	51
9.6. Einschätzung zur personellen und materiellen Ausstattung des Pilotprojektes	52
10. Anhang: Übersicht über die Interviewtermine und verwendete Sekundärquellen.....	54

1. Executive Summary

Die vorliegende Studie liefert dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erste Erkenntnisse zur Machbarkeit und Umsetzung eines Pilotprojektes zur „Aktivierung von unternehmerischen Potenzialen bei Geflüchteten“. In den Interviews für die Studie wurde deutlich, dass mittelfristig grundlegende strukturelle Umfeldbedingungen zur Ausschöpfung und Hebung des unternehmerischen Potenzials von geflüchteten Personen erforderlich sind. Aus diesem Grund werden zunächst die strukturellen Anforderungen, die für einen Transfer in die Fläche notwendig erscheinen, dargestellt und erst dann die konkreten Empfehlungen für ein Pilotvorhaben in einer Region abgegeben. Die Empfehlungen für ein Pilotvorhaben beschreiben die Anforderungen an die Umfeldbedingungen, die sich aus den Erkenntnissen der Studie (Desk Research und Interviews) ergeben, und umfassen Empfehlungen für ein Pilotprojekt sowie weitere Bausteine, die zum Gelingen einer „Aktivierung von unternehmerischen Potenzialen von Geflüchteten“ beitragen.

1.1. Handlungsempfehlung zur Stärkung der Gründungsinfrastruktur für geflüchtete Personen

- Aufbau einer inkludierenden Unterstützungsstruktur, die für geflüchtete Personen im Asylverfahren, für anerkannte Flüchtlinge, für Migrantinnen und Migranten und für deutsche Gründungspersonen¹ eine zielgerichtete, individuelle und bedarfsorientierte Gründungsunterstützung vorhält.
- Aufbau eines Pools von Beraterinnen und Beratern für migrantische und geflüchtete Gründungspersonen, die hierfür ausgewiesen sind. Diese Kenntnisse sind über Erfahrungen in der Beratung von Migrantinnen und Migranten oder durch den Aufbau spezifischer Kenntnisse durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nachzuweisen.
- Proaktive Ansprache des Themas „Selbständigkeit“ in den institutionellen Beratungsstrukturen (u.a. Ankunftszentren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter) als auch in den Beratungsinstitutionen für geflüchtete Personen und für Migrantinnen und Migranten (Beratungsstellen der Förderprogramme „Integration durch Qualifizierung“ und „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) und Aufnahme der Thematik in den entsprechenden Instrumenten (Screening-Verfahren, Kompetenzfeststellung, Erstberatungsgespräche, Beratungsgespräche).
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden in den Agenturen für Arbeit, Jobcentern sowie in den (geförderten) Beratungseinrichtungen für das Themenfeld „Selbständigkeit und Unternehmertum“, um etwaigen Vorbehalten gegenüber einer beruflichen Selbständigkeit von Geflüchteten entgegenzuwirken und um ein Verweisswissen in den (Regel-)Strukturen aufzubauen.
- Entwicklung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens zur Erfassung der unternehmerischen Kompetenzen von geflüchteten Personen, für die es bisher keine ausgereiften Instrumente gibt.
- Einbindung von „gründungsbezogenen Sprachmodulen“ in die Integrationskurse sowie in die Berufsbezogenen Deutschkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

¹ Unter „deutschen Gründungspersonen“ verstehen wir Deutsche ohne Migrationshintergrund. Personen mit Migrationshintergrund, die einen deutschen Pass besitzen, sind definitorisch ausgenommen.

- Optimierung der bestehenden Produkte und Instrumente von der Bundesagentur für Arbeit zur Vorbereitung und Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit für geflüchtete Personen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch II und III.
- Weiterentwicklung bestehender Finanzinstrumente (u.a. Mikrokredit), um einen niedrighschwelligeren Zugang zu externen Finanzierungsquellen zu ermöglichen.
- Dezierte Abstimmung der Strategien und Aktivitäten der Entscheidungsträger auf Bundesebene, Bundeswirtschaftsministerium, Bundesarbeitsministerium, Bundesagentur für Arbeit, Bundesinnenministerium sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Etablierung einer migrationspezifischen Gründungsunterstützung.

1.2. Handlungsempfehlungen für ein Pilotvorhaben

Mit einem Pilotvorhaben sollen Unterstützungsmaßnahmen erprobt werden, die im Rahmen des Einsatzes der vorhandenen Förderinstrumente nicht ermöglicht werden können. Ziel des Pilotvorhabens ist es, die Gründungsmotivation und das Gründungspotenzial der Geflüchteten in einem möglichst frühen Zeitraum nach Ankunft in Deutschland zu fördern. Dabei sollte vermieden werden, dass der Status der geflüchteten Personen zum Abbruch ihres Vorhabens führt. Um einen effizienten und effektiven Ressourceneinsatz zur Förderung und Hebung der Gründungspotenziale von geflüchteten Personen zu gewährleisten, wird Folgendes empfohlen:

- Das Pilotprojekt ist in ein lokales Unterstützungssystem unter Einbeziehung der Leistungen anderer Träger eingebettet und agiert keinesfalls isoliert. Dies erfordert eine frühzeitige Einbindung der regionalen Entscheidungsträger und der operativen Akteure.
- Der Projektträger sollte nachweislich Erfahrungen in der migrationspezifischen Gründungsberatung haben: Beratungskompetenz der Mitarbeitenden wie fachliches Wissen, interkulturelles Know-How etc. sowie ein Beratungskonzept zur Umsetzung einer bedarfsorientierten und zielgerichteten Unterstützung und gleichfalls Kenntnisse in der Finanzierung für migrantische Gründungspersonen, um den Teilnehmenden die erforderlichen Finanzierungszugänge erschließen zu können.
- Der Standort des Pilotprojektes sollte so gewählt werden, dass sich aus dem lokalen Umfeld keine Zugangsbarrieren ergeben und dass die Teilnehmenden die Räumlichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichen können. Zudem ist zu prüfen, ob Informations- und Aktivierungsmaßnahmen in Flüchtlingsunterbringungen durchgeführt werden können.
- Zur Sicherung eines an den individuellen Stärken und Schwächen des Gründungsinteressierten orientierten Unterstützungsangebotes sollte ein Kompetenzfeststellungsverfahren zum Einsatz kommen. Bereits existierende Tools und Instrumente sind zu berücksichtigen und auf ihre Kompatibilität hin zu prüfen: reichen diese nicht aus, sind im Rahmen des Pilotvorhabens in Abstimmung mit den anderen Stakeholdern ergänzende Tools zu entwickeln und zu erproben.
- Die Auswahl der Teilnehmenden sollte auf die Zielgruppe der Geflüchteten mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Irak und Iran, Stand Februar 2016) und guten Deutschkenntnissen (mindestens mit ersten Grundkenntnissen) ausgerichtet werden, die zugleich eine hohe Motivation für eine Selbständigkeit zeigen.

- Um gelingende Umfeldbedingungen für gründungsinteressierte Frauen zu schaffen, sind geeignete Gender-Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Dies schließt gesonderte Formate für Frauen ein (Doppelstrategie).
- Der Fokus sollte nicht ausschließlich auf die Förderung von Einzelgründungen gelegt werden. Vielmehr sollten Teamgründungen – zwischen Geflüchteten sowie Geflüchteten und Deutschen oder anderen Staatsbürgern, die schon länger in Deutschland leben – angeregt werden. Durch diese „kollaborativen Gründungen“ könnten die Erfolgchancen von Gründungen deutlich erhöht werden.
- Die Informationsverbreitung erfolgt über vielfältige Kanäle, Medien und Formate, u.a. Informationen durch die Mitarbeitenden in den zuständigen Institutionen und Anlaufstellen und eine proaktive Ansprache über Internetplattformen, Social Media, Apps, etc. sowie die Nutzung lokaler Radio- und Fernsehsender.
- Der Träger des Pilotprojektes stellt ein ausdifferenziertes Leistungsangebot (unterschiedliche Qualifizierungsformate, Beratung, Coaching, Mentoring) zur Verfügung, um auf die individuellen Förderbedarfe der Teilnehmenden zielgerichtet und bedarfsorientiert eingehen zu können, dies erfordert ggf. die Entwicklung und Erprobung weiterer, teils zielgruppenspezifischer Instrumente im Laufe der Pilotphase.
- Neben der Vermittlung grundlegender unternehmerischer wie gründungsrelevanter Anforderungen sind auch Kenntnisse in der Anerkennungsberatung, Einfachen Sprache sowie in der Anpassungs- und Qualifizierungsberatung erforderlich, damit der Träger den Gründungsinteressierten bei Bedarf den entsprechenden Zugang verschaffen kann.
- Das Pilotprojekt sollte den Teilnehmenden ermöglichen, Arbeitsräume sowie Betriebsmittel (bspw. PC, Drucker, etc.) zu nutzen und darüber hinaus gemeinsame Räume für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, da die geflüchteten Personen häufig über kein adäquates Arbeits- oder Wohnumfeld einschließlich der notwendigen Arbeitsmittel verfügen.
- Das Pilotprojekt sollte neben Maßnahmen der Gründungsförderung auch Chancen der Interaktion und des Zusammenwirkens mit Deutschen, Migrantinnen und Migranten eröffnen. Hierfür sind ggf. spezifische Angebotsformate zu entwickeln und zu erproben.

1.3. Grundlagen zur Schätzung des Ressourcenbedarfes

- Um den komplexen Anforderungen an eine effektive Förderung unternehmerischer Kompetenzen bei geflüchteten Personen gerecht zu werden, sind neben einer bedarfsorientierten räumlichen Infrastruktur eine angemessene Personalausstattung und fachkompetente, qualifizierte Mitarbeitende bei dem Projektträger plus ergänzende Finanzmittel für Honorarkräfte mit ausgewiesener Expertise, bspw. in Einfacher Sprache, Fremdsprachen, Aufenthaltsrecht sowie in bestimmten gründungsrelevanten Fachgebieten erforderlich.
- Zur Etablierung des Projektangebotes in der Region (Bekanntmachung, Aufbau und Intensivierung der Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, Entwicklung und Erprobung geeigneter Verfahren und Instrumente zur Förderung und Qualifizierung, Transfer guter Beispiele) und um den Teilnehmenden eine zeitliche Perspektive zu geben, ihre Gründungsvorhaben zur Marktreife zu bringen, wird ein Zeitraum von 3 Jahren veranschlagt.

2. Einführung

2.1. Hintergrund der Studie

Deutschland erlebt eine seit Anfang der 90er Jahre nicht mehr erreichte Zuwanderung von geflüchteten Personen. Eine Zuwanderung, die auch in den kommenden Jahren in hohem Maße anhalten dürfte. Im Gegensatz zu den 90er Jahren sind in kurzer Zeit zahlreiche Maßnahmen und Gesetzesreformen eingeleitet und unterdessen verabschiedet worden, um geflüchtete Personen² in Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Sozialraum zu integrieren. Die Option der selbständigen Erwerbstätigkeit ist eine Chance für die Zuwanderungsgesellschaft Deutschland und für die ankommenden Menschen.

Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge sollen möglichst frühzeitig nach ihrer Ankunft in Deutschland die Möglichkeit erhalten, sich aktiv mit der Option einer selbständigen Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen und diese im Rahmen eines Pilotprojektes zu erproben. Hierdurch soll die Bereitschaft zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gefördert werden. Da die **Erhaltung bzw. Förderung der Beschäftigungsfähigkeit** der geflüchteten Personen das vorrangige Ziel ist, bleibt ergebnisoffen, ob nach Ende der Unterstützung durch das Pilotprojekt die eigene Gründung oder die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung verfolgt wird.

Die Studie greift dabei folgende Aspekte auf:

- In zentralen Herkunftsländern der Geflüchteten sind selbständige Erwerbsarbeit und familienbetriebene Kleinstunternehmen, oft auch im nicht reglementierten Bereich, deutlich weiter verbreitet als dies in Deutschland der Fall ist.
- Dieses „unternehmerische Potenzial“ wird derzeit nicht ausgeschöpft. Erste Projekte in den Erstaufnahmestellen für eine Integration in die Erwerbstätigkeit berücksichtigen den Weg in eine abhängige Beschäftigung (vgl. „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit) und lassen die selbständige Erwerbstätigkeit zumeist außen vor.
- Es kommt hinzu, dass in der ersten Aufenthaltsphase rechtliche Anforderungen und regulatorische Auflagen die Aufnahme einer beruflichen Selbständigkeit verhindern.
- So besteht das Risiko, dass Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Deutschland in die Rolle einer passiven Sozialhilfeempfängerin bzw. eines passiven Sozialhilfeempfängers sozialisiert werden.

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen liefert die vorliegende Machbarkeitsstudie dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) erste Erkenntnisse über die Machbarkeit und Umsetzung eines Pilotprojektes zur „Aktivierung von unternehmerischen Potenzialen bei Geflüchteten“, um deren vorhandene unternehmerischen Potenziale frühzeitig zu erkennen und bedarfsorientiert zu stärken; sowie durch passgenaue informative, beratende und qualifikatorische Angebote im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu unterstützen. Aus diesen Gründen werden die infrastrukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch die Herausforderungen für eine Erwerbsintegration der Zielgruppe eingehend beleuchtet, die beteiligten Stakeholder eruiert und ihre Funktion sowie Aufgaben dargelegt. Dies steckt die Rahmenbedingungen für mögliche Pilotprojekte ab. In einem letzten Schritt

² Auch wenn der gesetzliche Begriff „Flüchtling“ heißt, so wird in dieser Studie überall wo möglich mit den Ausdrücken „geflüchtete Personen“ oder „Geflüchtete“ operiert. Hintergrund sind Hinweise aus der Linguistik, wo nach „Flüchtling“ die Konnotation einer auf Dauer angelegten Festschreibung der Person hat; weiterhin gilt „Flüchtling“ aufgrund der Endung -ing als entmenschlichend und statisch und wird häufig im gleichen Atemzug mit Schädling genannt (2009 war Flüchtlingsbekämpfung in der Auswahl für das Unwort des Jahres). „Geflüchtete“ hebt hingegen auf den Prozess und die Erfahrung der Flucht ab. – Im gesetzlichen Kontext wird in dieser Studie „Flüchtling“ verwendet.

werden vorläufige Optionen für ein Umsetzungskonzept skizziert sowie punktuelle Maßnahmen vorgeschlagen, die auf den Interviews mit den Stakeholdern fußen.

2.2. Methodisches Vorgehen

Die Studie basiert auf

- face-to-face- und telefonischen Interviews mit Entscheidungsträgern bei zentralen Stakeholdern, Geflüchteten und etablierten sowie neuen zivilgesellschaftlichen Akteuren
- der Teilnahme an Expertengesprächen und Konferenzen
- Online Recherchen und einer ersten Sekundäranalyse
- einer Teamwerkstatt.

Für die **Interviews** mit den Stakeholdern wurde ein semistrukturierter Leitfaden erstellt, der je nach Gesprächsperson und Gesprächsverlauf im Studienverlauf angepasst wurde. Die Interviews wurden protokolliert und den Interviewten - mit der Bitte diese zu ergänzen oder zu korrigieren - zugesandt. Die Gespräche wurden teilweise mitgeschnitten, um die Auswertung ggf. zu unterstützen. Es wurden sowohl Interviews mit Entscheidungsträgern bei Stakeholdern (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)), Experten und Wissenschaftlerinnen, Geflüchteten und Heimleitungen, als auch mit neuen und etablierten zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich dem Thema Selbständigkeit bei Geflüchteten annehmen³, geführt.

Außerdem konnte bei zwei Tagungen mit Expertinnen und Praktikern das Anliegen der Studie und ihre wesentlichen Fragestellungen diskutiert werden:

- Beim Fachforum Migrantenökonomie, ausgerichtet von der IQ-Fachstelle Migrantenökonomie/ IQ Netzwerk, am 10.03.2016 in Weimar.
- Bei der „Innovacion Conference on Integration“ von Ashoka am 18.03.2016 in Berlin.

Desweiteren wurden **Online Recherchen**, Literaturanalysen und verschiedene Studien zu Rate gezogen sowie die Webseiten der Gesprächspartner gesichtet und ausgewertet.

In einer **Teamwerkstatt** am 21.03.2016 wurden die Ergebnisse im durchführenden Konsortium zusammengetragen und durch die verdichteten Vorerfahrungen und Expertise angereichert.

2.3. Grenzen der Studie

Bei der Studie handelt es sich um eine Kurzzeitstudie, die unter erheblichem Zeitdruck (22.02. - 29.03.2016) entstand. In dieser Zeit waren die Interviewpersonen terminlich stark eingebunden. Die Interviewten aus der Praxis (Jobcenter, Heim, Trägerorganisationen etc.) kamen aus Berlin. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass es nicht möglich war alle identifizierten regionalen wie bundesweiten Stakeholder zu interviewen, noch in Form teilnehmender Beobachtung Beratungsgespräche der Jobcenter mit Geflüchteten zu begleiten oder quantitative Erhebungen durchzuführen. Aus den Gesprächen mit Expertinnen und Stakeholdern kristallisierten sich gleichwohl zentrale Themen heraus, wodurch eine vorsichtige Absicherung der Erkenntnisse erfolgen konnte.

³ Die komplette Liste der Interview- und Gesprächspersonen befindet sich im Anhang.

3. Beschreibung zum Ablauf des Asylverfahrens und der beteiligten Akteure

Alle Ausländer, die einen anerkannten Asylstatus wollen, müssen sich als erstes als **asylsuchend melden**. Dies kann sowohl an der Grenze bei der Einreise erfolgen, als auch als eingereiste Person im Inland. In beiden Fällen werden die Personen an die örtlich nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. In dieser Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen zwei erste grundlegende Schritte: (1) die persönlichen Daten der asylsuchenden Personen werden erfasst und sie erhalten eine **vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung** (§ 63a AsylVfG) – eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) –,⁴ die in der Regel auf sechs Monate befristet ist; (2) anhand verschiedener Kriterien und unterstützt durch das System „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden) werden die asylsuchenden Personen der für sie zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zugeteilt. Falls sich die Asylsuchenden nicht bereits in der zuständigen Erstaufnahme befinden, müssen sie sich zu der ihnen zugewiesenen Erstaufnahmestelle begeben.

Erst jetzt können die Asylsuchenden in einer Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmestelle zugeordnet ist, einen **Asylantrag stellen**. Hierbei ist das persönliche Erscheinen verpflichtend.⁵ In der Außenstelle werden die persönlichen Daten aufgenommen, die Personen fotografiert und Fingerabdrücke genommen (dies gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren). Damit erhalten die asylsuchenden Personen eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylVfG) und ein **Ausweisdokument** als Nachweis für ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Ihr Wohnort ist in den ersten Wochen bis zu sechs Monaten nach Ankunft auf die ihnen zugewiesene Erstaufnahmeeinrichtung beschränkt (§ 44 AsylVfG). Für die Bereitstellung der Unterkünfte und für sonstige Leistungen sind die jeweiligen Ausländerbehörden (Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG), in deren Verantwortlichkeitsbezirk die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, zuständig. Während des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit **nicht erlaubt** (gleiches gilt auch für die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder für Praktika). Hingegen sind vorbereitende Beratungs-, Vermittlungs- und Aktivierungsangebote durch die örtliche Agentur für Arbeit je nach zu erwartendem Ausgang des Asylverfahrens während dieses Zeitraums möglich.⁶ Sprachkurse sind hingegen nicht möglich.

Verlassen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Erstaufnahmeeinrichtung und werden in einem Flüchtlingsheim oder einer anderen Unterkunft untergebracht, ohne dass sich an ihrem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung) etwas geändert hat, geht die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Fragen an die verantwortliche Ausländerbehörde über. Diese ist ebenfalls für die Leistungen des Lebensunterhaltes für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständig. Während eine abhängige Beschäftigung (u.a. Praktika, Berufsausbildung, Beschäftigung) nach verschiedenen Kriterien nun gestattet wird (u.a. Aufenthaltsdauer, Zustimmung der Ausländerbehörde, Herkunftsland),

⁴ vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland, Oktober 2015

⁵ In der Außenstelle werden zunächst die Personaldaten aufgenommen. Sie werden verglichen mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die bereits beim BAMF erfasst sind, sowie mit dem Ausländerzentralregister. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Anschließend wertet das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke aus. Zudem werden sie mit Hilfe eines Systems abgeglichen, das Fingerabdrücke europaweit erfasst. Damit soll überprüft werden, ob der Bewerbende bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat (vgl. die Website des BAMF).

⁶ Dies ergibt sich aus dem Herkunftsland der antragstellenden Personen resp. der sog. „Schutzquote“, woraus ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, und der damit verbundenen Weisung der Bundesagentur für Arbeit, aktuell betrifft dies Personen aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak (vgl.: Agentur für Arbeit Osnabrück: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen, Stand: 25.01.2016)

bleibt eine selbständige Tätigkeit weiterhin verwehrt. Jedoch besteht ein **uneingeschränkter Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des SGB III**, u.a. Beratungs-, Vermittlungs- und Aktivierungsangebote. Dazu zählen Maßnahmen zur Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit, sowie Deutsch- und Integrationskurse.

Es erfolgt eine Anhörung der asylsuchenden Personen, bei der ein Mitarbeiter des BAMF und eine Dolmetscherin anwesend sind, die maßgeblich für die Entscheidung des Antrages verantwortlich zeichnen. Ist das Asylverfahren abgeschlossen und wird der Asylantrag vom BAMF positiv beschieden, erteilt die Ausländerbehörde den entsprechenden Aufenthaltstitel. Mit der Anerkennung als geflüchtete Person ist der örtliche SGB II Träger (Jobcenter = Gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger), in dem die anerkannte Person wohnhaft ist, für Leistungen zuständig. Das bedeutet auch, dass ein **uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen** zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und SGB III besteht. Inwieweit die selbständige Tätigkeit mit oder ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich ist und welche formalen Anforderungen die zuständige Ausländerbehörde hierfür fordert, hängt vom erteilten Aufenthaltstitel ab.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Selbständigkeit von geflüchteten Personen

Geflüchtete Personen haben je nach Aufenthaltspapier a) ein vollständiges Verbot zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, b) die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Ermessensentscheid der Ausländerbehörde oder c) die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Ebenfalls abhängig vom jeweiligen Aufenthaltspapier sind die zuständigen Leistungsträger für Wohnung und Lebensunterhalt (Ausländerbehörde bzw. SGB II Träger) sowie für arbeitsmarktintegrative Leistungen (SGB II bzw. SGB III Träger). Die Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden sowie deren Pflicht- bzw. Kannleistungen für eine selbständige Erwerbstätigkeit werden im Folgenden aufgeführt.⁷

A) Vollständiges Verbot zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit: Personen, die eine Bescheinigung über die *Meldung als Asylsuchender* (BÜMA - § 63a AsylVfG) haben, sowie Personen mit einer *Aufenthaltsgestattung* (§ 55 AsylVfG) und Personen mit einer *Duldung* (§ 60a AufenthG) ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit untersagt. Diese Personengruppen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der zuständigen Ausländerbehörde. Erlaubt ist hingegen die Inanspruchnahme von arbeitsmarktintegrativen Leistungen durch den SGB III Träger. Hierunter fallen die Kannleistung der örtlichen Agentur für Arbeit wie bspw. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) oder Beratungsleistungen (§§ 29ff), wozu auch die Hinführung zu einer selbständigen Tätigkeit und damit die Vermittlung von Kenntnissen gehören können.⁸ Auch können diese Personengruppen an Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung teilnehmen.

B) Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Ermessensentscheid der Ausländerbehörde: Personen, deren Asylantrag positiv beschieden wurde und die einen der folgenden Aufenthaltstitel erhalten, können nur dann eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie einen Antrag zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 Abs. AufenthG bei der Ausländerbehörde gestellt haben und diese ihnen die Erlaubnis erteilt. Dies sind die Aufenthaltstitel:

- (1) **§ 18a AufenthG**, „qualifizierte Geduldete“;
- (2) **§ 22, Satz 1 AufenthG**, Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen;
- (3) **§ 23 Abs. 1 AufenthG**, Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden;
- (4) **§ 23a AufenthG**, Aufenthaltsgewährung in Härtefällen;
- (5) **§ 24 AufenthG**, Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz;
- (6) **§ 25 Abs. 3 AufenthG**, Nationale Schutzberechtigte;
- (7) **§ 25 Abs. 4, Satz 1 AufenthG**, Vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären/persönlichen Gründen bzw. öffentlichem Interesse;
- (8) **§ 25 Abs. 4, Satz 2 AufenthG**, Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls (Bleibeberechtigter);
- (9) **§ 25 Abs. 4a AufenthG**, Opferschutz;

⁷ Vgl. zu den folgenden Ausführungen IQ Fachstelle Migrantenökonomie: Offen für neue Selbständige – Ein Leitfadens zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine selbständige Tätigkeit von geflüchteten Personen, Februar 2016

⁸ Allerdings trifft auch dies nicht auf alle Herkunftsländer von Beginn des Aufenthaltes in Deutschland zu. Für den Zeitraum unter drei Monaten haben nur Personen aus nicht sicheren Herkunftsstaaten die Möglichkeit alle Angebote wahrzunehmen, ansonsten werden Kann-Leistungen erst ab einer Aufenthaltsdauer von vier Monaten bzw. nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung gewährt.

(10) **§ 25 Abs. 4b AufenthG**, Opfer von Arbeitsausbeutung sowie

(11) **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, Unmöglichkeit der Ausreise.

Allerdings haben nicht alle Personen mit den aufgeführten Aufenthaltstitel einen Anspruch auf die Transferleistungen des SGB II Trägers (Jobcenter) und damit uneingeschränkt Zugang zu allen arbeitsmarktintegrativen Leistungen (bspw. Einstiegsgeld, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt, falls das Einkommen aus der Selbständigkeit den Lebensunterhalt nicht ausreichend sichert), sondern fallen weiter unter das Asylbewerberleistungsgesetz und somit in den Leistungsbereich der Ausländerbehörde. Zu diesen Ausnahmen zählen:

(1) **§ 23 Abs.1 AufenthG** und die Aufenthaltsgewährung wurde „wegen Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt;

(2) **§ 24 AufenthG** und die vorübergehende Aufenthaltsgewährung wurde „wegen Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt;

(3) **§ 25 Abs. 4, Satz 1 AufenthG** und die vorübergehende Aufenthaltsgewährung aus dringenden persönlichen/humanitären Gründen bzw. öffentlichem Interesse, sowie

(4) **§ 25 Abs. 5 AufenthG** und die erstmalige Erteilung der Duldung liegt weniger als 18 Monate zurück. Allerdings haben diese Personengruppen den uneingeschränkten Zugang zu den arbeitsmarktintegrativen Leistungen der örtlichen Agentur für Arbeit (bspw. Beratung, Vermittlung, Aktivierung nach SGB III). Weiterhin haben alle Personengruppen die Möglichkeit an berufsbezogenen Deutschkursen sowie an Integrationskursen teilzunehmen. Einzige Ausnahme sind Personen mit einer Duldung, die nicht zu Integrationskursen zugelassen sind.

(C) Uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit: Personen, deren Asylantrag positiv beschieden wurde und die einen der folgenden Aufenthaltstitel erhalten, haben die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dies sind Personen mit folgenden Aufenthaltstiteln:

(1) **§ 22, Satz 2 AufenthG**, Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen vom Bundesministerium des Innern;

(2) **§ 23 Abs. 2 AufenthG**, Kontingentflüchtlinge;

(3) **§ 23 Abs. 4 AufenthG**, Neuansiedlung von Schutzsuchenden;

(4) **§ 25 Abs. 1 AufenthG**, Asylberechtigte nach Art. 16a GG;

(5) **§ 25 Abs. 2 AufenthG (Satz 1, Alt 1 sowie Satz 1, Alt 2)**: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder europarechtlichem Schutz – subsidiär Schutzberechtigte;

(6) **§ 25a Abs. 1 AufenthG**, Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende;

(7) **§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG**, Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender,

(8) **§ 25b Abs. 1 AufenthG**, Personen, die seit 6 Jahren mit Kindern oder seit 8 Jahren ohne Kinder in Deutschland sind;

(9) **§ 25b Abs. 4 AufenthG**, Ehegatten und Lebenspartner von Bleibeberechtigten;

(10) **§ 26 Abs.3 AufenthG**, Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren Aufenthalt in Deutschland;

(11) **§ 26 Abs. 4 AufenthG**, Niederlassungserlaubnis für sonstige humanitäre Aufenthaltzwecke nach 7 Jahren Aufenthalt in Deutschland.

Alle Personen mit den aufgeführten Aufenthaltstiteln fallen in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen SGB II Trägers (Jobcenter) und haben damit einen uneingeschränkten Zugang zu allen arbeitsmarktintegrativen Leistungen, bspw. Aktivierungsmaßnahmen, Vermittlung, Beratung, Einstiegsgeld, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt, falls das Einkommen aus der Selbständigkeit den Lebensunterhalt nicht ausreichend sichert, zu Darlehen und Zuschüssen. Darüber hinaus haben alle Personengruppen die Möglichkeit an berufsbezogenen Deutschkursen sowie an Integrationskursen teilzunehmen.⁹

⁹ Die Personengruppen mit einer hohen Bleibeperspektive aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran erhalten mit großer Mehrheit einen dieser Aufenthaltstitel. Stand März 2016

5. Gründungsneigung von geflüchteten Personen

Zur Gründungsneigung von geflüchteten Personen liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren, repräsentativen Daten oder fundierte, differenzierte wissenschaftliche Kenntnisse vor – zumal auch für Migrantinnen und Migranten die statistische Erfassung der selbständigen Erwerbstätigkeit und der Gründungsneigung noch immer eklatante Lücken aufweist.¹⁰

Allerdings können mit Blick auf

(i) die Gründungsneigung von Migrantinnen und Migranten, die höher ist als bei der deutschen Bevölkerung,

(ii) die Gründungsneigung und Selbständigenquote in den Herkunftsländern der geflüchteten Personen,

(iii) die Gründungsneigung von geflüchteten Personen und von Migranten und Migrantinnen der ersten Generation in früheren Jahren,

(iv) das Bildungsniveau der geflüchteten Personen, das auf eine solide bis sehr gute schulische Bildung verweist,¹¹

(v) verschiedenste Artikel in Sozialen Medien und Printmedien, die das unternehmerische Denken und Handeln von geflüchteten Personen unterstreichen,

erste Vermutungen angestellt werden, die darauf schließen lassen, dass ein nicht unerhebliches Potenzial von gründungswilligen und zukünftig selbständigen Personen unter den geflüchteten Personen ist. Diese Vermutung wurde auch in den Gesprächen mit Personen aus Wissenschaft und Praxis gestützt.¹²

Jedoch wird zugleich darauf verwiesen, dass deren tatsächlich zu erwartendes Gründungsgeschehen nicht allzu euphorisch einzuschätzen ist und erst mittel- bis langfristig zum Tragen kommen wird.¹³ Erste Schätzungen des IAB gehen davon aus, dass ein 10% bis 15%-iger Selbständigenanteil unter den geflüchteten Personen zu vermuten ist.¹⁴ Demnach wären für das Jahr 2016 ca. 15.000 – 25.000 Personen potenzielle gründungswillige Personen unter den Geflüchteten zu erwarten – eine nicht unerhebliche Zahl.

In Gesprächen mit Beraterinnen und Beratern wurde – neben den Hürden, vor denen Geflüchtete stehen (Sprachbarrieren, fehlende Erfahrungen mit deutschen Abläufen und Strukturen) – mehrfach auf die Flexibilität, Mobilität, das Durchhaltevermögen und die Risikobereitschaft verwiesen, die viele dieser Personen mitbringen, um ein tragfähiges Unternehmen aufzubauen.

¹⁰ Es mangelt an Datenquellen, in denen personen- mit unternehmensbezogenen Daten aufeinander bezogen werden können. So weisen etwa Unternehmensstatistiken keine personenbezogenen Daten aus und nur selten, welche Nationalität eine Unternehmensführung oder Gründerin hat. Gewerbeanzeigenstatistiken z.B. differenzieren lediglich nach „Deutscher“ und „Ausländer“, nicht aber nach migrantischen Wurzeln. Der Mikrozensus fokussiert ausschließlich auf die Person, auch wenn dieser seit 2005 einen Migrationshintergrund erfasst.

¹¹ Eine nicht repräsentative Untersuchung des UNHCR vom Januar 2016 zum Bildungsniveau von syrischen und afghanischen Personen kam zu dem Ergebnis, dass 25% (Afghanen) resp. 23% (Syrier) einen High School Abschluss sowie 13% (Afghanen) resp. 29% (Syrier) einen Hochschulabschluss hatten (UNHCR, Januar 2016). Ähnliche Aussagen finden sich im IAB 14/2015 und in der BAMF Kurzanalyse 1/2016 bezogen auf die schulische Bildung - hingegen sind berufliche Abschlüsse nicht so ausgeprägt vorzufinden.

¹² Exemplarisch: Zeit-Online vom 02. Oktober 2015, Interview mit Prof. Sternberg, Interview mit einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit in Berlin, Interview mit Dr. Evers vom DIHK.

¹³ Vgl. Zeit-Online vom 02. Oktober 2015 mit einem Interview mit Prof. Sternberg und Dr. René Leicht sowie DW vom 15. Februar 2016 mit einem Interview des IHK Geschäftsführers in Gelsenkirchen.

¹⁴ Vgl. DW vom 15. Februar 2016 mit Aussagen von Prof. Brücker des IAB

Allerdings wurde auch betont, dass nicht in kurzen Zeitzyklen zu denken sei, sondern andere Anforderungen wie Bildung, Berufsorientierung, gesellschaftliche wie soziale Integration eine hohe Priorität genießen sollten. Ebenso wie - so das IAB - eine Arbeitsmarktintegration (in eine abhängige Beschäftigung) aufgrund von rechtlichen und institutionellen Hürden, fehlender Sprachkenntnisse und einer geringen Anzahl von geflüchteten Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung erst schrittweise und mittelfristig gelingen wird,¹⁵ wird sich auch eine nennenswerte Gründungsquote von Geflüchteten erst mittelfristig einstellen.¹⁶

Aus diesen bisherigen Kenntnissen lassen sich schwerlich Aussagen über Branchen treffen. Aus Zeitungsberichten wie auch aus den Interviewgesprächen ergeben sich unterschiedlichste Vermutungen, die vor allem auf eine Vielfalt an Gründungsabsichten und Branchen schließen lassen und in denen eine Fokussierung auf bestimmte selbständige Tätigkeiten nicht geteilt wird.

¹⁵ Vgl. IAB Zuwanderungsmonitor Januar 2016 sowie IAB 14/2015, worin darauf verwiesen wird, dass im ersten Jahr mit einer Integration von 10% und nach 5 Jahren erst von 50% zu rechnen ist.

¹⁶ Vgl. Süddeutsche Online vom 09. Januar 2016, Süddeutsche Online vom 12. Januar 2016, Deutsche Apothekerzeitung vom 17. September 2015, wo geflüchtete Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Gründungsmotivation verdeutlichen.

6. Entscheidungsrelevante Akteure im Gründungsprozess von geflüchteten Personen

Die folgende Auflistung der Stakeholder kann mit Blick auf die divergenten lokalen und regionalen Akteure nicht abschließend sein und dürfte in jeder Region unterschiedlich ausfallen. Zum besseren Verständnis sind beispielhaft die Akteure aus Berlin aufgeführt, die ihre Expertise aus der Praxis in Interviews und Gesprächen einbrachten. Es sind bewusst keine operativen Akteure aufgeführt, wengleich insbesondere Migrantenselbstorganisationen u.a. für den Prozess der Arbeitsmarktintegration eine zentrale Rolle spielen.

Bundesministerium des Innern (BMI): Das BMI ist zuständig für die Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland. Die Grundlage für das individuelle Grundrecht auf Asyl ist in Artikel 16a des Grundgesetzes abgebildet. In der Verantwortung des BMI ist es, die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Aufenthalt von ausländischen Personen in Deutschland zu schaffen. Diese gesetzlichen Regelungen finden sich im Aufenthaltsgesetz, das die Bedingungen für Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit (wozu auch die gesetzlichen Bedingungen für eine selbständige Tätigkeit gehören) und Aufenthaltsbeendigung festlegt. Das BMI ist ebenfalls für das Asylgesetz (AsylG) zuständig. Es regelt die Voraussetzungen zur Gewährung von internationalem Schutz: Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und der Qualifikations-Richtlinie oder der Gewährung von subsidiärem Schutz und den Ablauf des Asylverfahrens.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das BAMF ist eine Behörde im Geschäftsbereich des BMI und u.a. zuständig für die Durchführung der Asylverfahren. Nach der Ersterfassung einer geflüchteten Person im Datenbanksystem EASY in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer wird diese entsprechend des Königsteiner Schlüssels ggf. in eine Unterkunft in einem anderen Bundesland weiterverteilt. In einem zweiten Schritt stellt die asylsuchende Person einen Asylantrag bei einem der dezentralen Standorte des BAMF. Hier wird dann auch eine elektronische Akte angelegt und der Asylantrag inhaltlich geprüft. Zu den dezentralen Standorten des BAMF gehören die Außenstellen, die Ankunftszentren sowie die Entscheidungszentren.

Während des Asylverfahrens erhalten die antragstellenden Personen eine sog. Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) vom BAMF. Diese berechtigt den Antragsteller zum Bezug von Asylbewerberleistungen. Die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag wird nicht nur der antragstellenden Person, sondern auch der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt, die dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel ausstellt oder ggf. Maßnahmen zur Rückführung der Person einleitet.

Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Die Außenstellen des BAMF sind für die Registrierung der ihnen zugewiesenen asylsuchenden Person sowie für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Hier wird eine entsprechende Dokumentenmappe mit allen wichtigen Informationen über die antragstellende Person angelegt und eine Anhörung bzw. ein Interview mit der antragstellenden Person zu deren Asylgründen durchgeführt. Das BAMF prüft den Asylantrag und entscheidet, ob der antragstellenden Person Schutz in Deutschland gewährt werden kann. Aktuell hat das BAMF bundesweit über 40 Außenstellen und ist in allen Bundesländern mit mindestens einer Außenstelle vertreten.

Ankunftszentren des BAMF: Die Ankunftszentren wurden im Jahr 2015 entwickelt und werden die Bearbeitungsdauer der Asylverfahren deutlich reduzieren. Aktuell (März 2016) sind neun Ankunftszentren bereits aktiv. Vorgesehen ist, dass noch in der ersten Jahreshälfte 2016 in allen Bundeslän-

dern mindestens ein Ankunftscenter die Arbeit aufnehmen wird. In diesen Ankunftscentern werden die Asylsuchenden u.a. fallbezogen und nach ihren Herkunftsländern in drei Gruppen eingeteilt, um eine effizientere Bearbeitung zu ermöglichen. Klar gelagerte Fälle können im Regelfall innerhalb von 48 Stunden entschieden werden. Personen mit guter Bleibeperspektive erhalten noch vor dem endgültigen Bescheid eine Beratung durch die BA, um schnellstmöglich eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Außenstellen des BAMF bearbeiten die komplexeren Fälle.

Entscheidungszentren des BAMF: Für die Bearbeitung und den Abbau der anhängigen Asylverfahren werden im BAMF sog. Sonderentscheider in vier Entscheidungszentren eingesetzt, die im August (Nürnberg) bzw. Oktober 2015 (Bonn, Berlin, Mannheim) eröffnet haben. Die Sonderentscheider rekrutieren sich überwiegend aus den Geschäftsbereichsbehörden des BMI und anderer Ressorts, nichtasyl-relevanten Aufgabenbereichen des BAMF und Mitarbeitenden der BA.

Qualifizierungszentrum des BAMF: Um möglichst frühzeitig neue Mitarbeitende für die Standorte neuer Außenstellen, Entscheidungszentren etc. zu gewinnen und gleichzeitig die Bestandsaußenstellen in Bezug auf die Einarbeitung neuer Kräfte in erheblichem Umfang zu entlasten, wurde im Jahr 2015 ein Qualifizierungszentrum in Nürnberg eröffnet. Im Qualifizierungszentrum werden die Arbeitsabläufe in den Außenstellen möglichst realitätsnah abgebildet und moderne Ausbildungsmethoden angewandt. Durch eine optimale Verknüpfung von Theorie und Praxis werden neue Mitarbeitende schnell einsatzfähig gemacht.

Kommunale Gebietskörperschaft am Beispiel Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo): Das LaGeSo ist u.a. für die Akquisition, die Errichtung, den Betrieb, die Belegung und die Schließung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständig. Zum LaGeSo gehören auch die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA), der Sozialdienst und die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA).

Die ZLA erbringt die Leistungen für die Asylbewerber, die nach Berlin zugewiesen sind. Sie gewährt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer des Asylverfahrens und des damit verbundenen Aufenthalts in Berlin. Zu diesen Leistungen gehören Unterkunft (Unterbringung in Wohnheimen oder Privatwohnungen), Ernährung, Krankenhilfe und Bekleidung.

Sozialdienst: Im LaGeSo sind Fachkräfte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik beschäftigt, die in der Lage sind, bei Problemen im Verhältnis von Behörden und Antragstellenden regulierend einzugreifen und Asylbewerbern auch eine Beratung über den Ablauf des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber: Asylsuchende müssen in der Regel für bis zu sechs Monate ab Asylantrag in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG wohnen. In Berlin gibt es sieben Wohnheime, die als Erstaufnahmeeinrichtungen dienen. Darüber hinaus erfolgt die Unterbringung auch in zahlreichen Notunterkünften wie z.B. Turnhallen. Die Aufnahme und Zuweisung eines Platzes erfolgt über die ZAA Berlin.

Ausländerbehörde: Die Ausländerbehörde ist zuständig für Angelegenheiten des Aufenthaltsrechts. Endet die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Fragen (bspw. Verlängerung der Aufenthaltsgestattung, Erteilung der Arbeitserlaubnis oder Streichung der Wohnsitzauflage) an die Ausländerbehörde über. Nach Abschluss des Asylver-

fahrens teilt das BAMF der Ausländerbehörde die Entscheidung über den Asylantrag mit, woran die Ausländerbehörde gebunden ist.

Ist der Asylantrag durch das BAMF positiv beschieden, muss die antragstellende Person zur örtlichen Ausländerbehörde, die dann den entsprechenden Aufenthaltstitel, der erst zu den Leistungen des SGB II berechtigt, ausstellt. Wurde der Asylantrag abgelehnt, ist der Ausländer ausreisepflichtig oder erhält eine Duldung aufgrund vorliegender Abschiebehindernisse. Die Ausländerbehörde überwacht die Ausreise und ist für die Durchführung der Abschiebung zuständig. Andererseits sind die Ausländerbehörden für den Familiennachzug und für die arbeitsmarktrechtlichen Erlaubnisse verantwortlich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)¹⁷: Das BMWi hat als zentrales Anliegen, „die Soziale Marktwirtschaft neu mit Leben zu füllen, nachhaltigen Fortschritt zu sichern und den sozialen Zusammenhalt in Deutschland zu stärken“. Dabei ist das BMWi zuständig für Bereiche wie Wirtschaft, Energie, Technologie, Digitale Welt oder auch Mittelstand. Die direkte Ansprache und Unterstützung zur Förderung und nachhaltigen Sicherung einer Gründungskultur erfolgt in dem Themenfeld Mittelstand, hier fördert das BMWi Gründungen und damit auch die Kultur der Selbständigkeit mit einer Vielzahl von Maßnahmen für verschiedene Zielgruppen: etwa durch die Beratungsförderung für die Zeit nach der Gründung, Gründungswettbewerbe (z.B. Gründerwettbewerb – Digitale Innovationen) oder Investitionshilfen (vor allem für die KfW-Förderprogramme).

Erweitert werden diese Programme durch spezifische Angebote für Gründerinnen, für Existenzgründungen aus der Wissenschaft mit der Förderinitiative EXIST, für junge IKT-Unternehmen mit dem German Accelerator, für Akteure in der Kultur- und Kreativwirtschaft oder auch Maßnahmen, die den Unternehmergeist von Schülerinnen und Schülern wecken sollen, Initiative „Unternehmergeist in die Schulen“.

Daneben sieht das BMWi die Zuwanderung von geflüchteten Personen als eine der großen aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an, aufgrund dessen die Integration von geflüchteten Personen in Qualifizierung und Arbeit schwerpunktmäßig mit zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt wird. Erst im März initiierten das BMWi und der DIHK das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“, um engagierte Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen zu unterstützen.

Desweiteren engagiert sich das BMWi mit zahlreichen weiteren Projekten¹⁸, von denen an dieser Stelle exemplarisch folgende genannt werden: die bereits seit 2014 bestehende „**Allianz für Aus- und Weiterbildung**“ bestehend aus Bund (BMWi, BMAS, BMBF, BA und Integrationsbeauftragter), Wirtschaft, Gewerkschaft und Ländern strebt gemeinsam u.a. die Integration von geflüchteten Personen in Ausbildung an; die Bereitstellung von speziellen **Willkommenslotsen**, angesiedelt bei Kammern und anderen Wirtschaftsorganisationen, unterstützt gezielt Unternehmen bei der Integration von geflüchteten Personen in Arbeit und Ausbildung, indem sie vor allem kleine und mittelständische Unternehmen im direkten Kontakt zur Besetzung von Ausbildungsplätzen, Praktika und Stellen zu Themen wie Sprachförderung, Aufenthaltsstatus, Qualifikationsbedarf sowie zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beraten¹⁹; das **Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung** (KOFA) mit umfassenden Informationen insbesondere zur Fachkräftesicherung bei Unternehmen und speziell seit Anfang 2016 auch zur Integration von geflüchteten Personen, die den Unternehmen in Fragen des Aus-

¹⁷ Der nachfolgende Text zum BMWi ist der offiziellen Seite dieses Ministeriums entnommen, www.bmwi.de.

¹⁸ Ausführliche Informationen zu finden unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/wirtschaft,did=727852.html>

¹⁹ Weitere Informationen: www.zdh.de/themen/bildung/karriere-im-handwerk/wege-in-ausbildung/passgenaue-besetzung-vormals-passgenaue-vermittlung/willkommenslotsen.html

bildungs- und Arbeitsmarktes mit zahlreichen Unterstützungsangeboten zur Seite steht²⁰; dazu verschiedene Aktivitäten zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Personen in Ausbildung wie die Internetplattform "bq-portal", das Informationen zur Einschätzung der Berufsabschlüsse sowie ihrer Qualifikationen aus dem Herkunftsland vorhält²¹; oder Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbildungspersonals bei der Ausbildung von geflüchteten jungen Erwachsenen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag: Der DIHK übernimmt als Dachorganisation im Auftrag und in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern die Interessenvertretung der gewerblichen deutschen Wirtschaft gegenüber den Entscheidern der Bundespolitik und den europäischen Institutionen. Unterstützung leistet dabei die DIHK Service GmbH. Im Unterschied zu anderen Organisationen der Wirtschaft, besonders den Branchenverbänden, kann sich der DIHK auf eine breite Grundlage stützen: 3,6 Millionen gewerbliche Unternehmen aller Branchen und Größenklassen sind gesetzliche Mitglieder der Industrie- und Handelskammern. Der dadurch notwendige Ausgleich der Interessen macht den DIHK unabhängig von Einzelinteressen und schafft ein besonderes Gewicht gegenüber Politik, Behörden und Institutionen.

Mit dem Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ hat der DIHK im März 2016 eine großangelegte, gemeinsame Initiative gestartet, um umfassend Informationen zu rechtlichen Fragen, Initiativen und ehrenamtlicher Tätigkeit, Tipps zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung sowie einen Austausch guter Beispiele und Kooperation zu geben. Gleichzeitig sollen Unternehmen ohne Einschränkung der Größe oder Branche gewonnen werden, um gemeinsam eine „Wissensplattform“ zur erfolgreichen Integration von geflüchteten Personen aufzustellen. Damit werden die zahlreichen (Einzel-)Aktionen verschiedenster Unternehmen gebündelt und synergetisch zusammengeführt.

Industrie- und Handelskammern (IHK'n): Insgesamt gibt es in Deutschland 79 IHK'n. Diese sind eigenverantwortliche öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen der Wirtschaft für die Wirtschaft. Sie sind die wichtigsten Interessenvertreter aller gewerbetreibenden Unternehmen in den Regionen, nehmen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr und stehen ihren Mitgliedsunternehmen als serviceorientierte Berater und sachkundige Makler in vielen lokalen, regionalen und überregionalen Angelegenheiten zur Verfügung. Unter anderem unterstützen die Industrie- und Handelskammern Existenzgründer und Existenzgründerinnen mit jährlich 200.000 Informationsgesprächen und Beratungen zum Businessplan.

Die IHK'n bieten zumeist eine zweistufige Gründungsberatung an: Einstiegsgespräche mit Basisinformationen zur Existenzgründung: hier werden grundlegende Informationen zur Selbständigkeit vermittelt. Themen sind etwa persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Selbständigkeit, betriebswirtschaftliche Planrechnungen sowie die soziale Absicherung. Weitere Angebote sind Gründungsseminare, Informationsveranstaltungen, Gründertage, Print- und Web-Informationen; die IHK Gründungsberatung ist die zweite Stufe des Gründungsservices: in einem ein- bis zweistündigen Gespräch besprechen die IHK-Existenzgründungsberater mit den Gründungspersonen deren Geschäftskonzept. Auftauchende Fragen sind etwa „Was ist das Besondere an Ihrer Geschäftsidee?“ oder „Was ist bei einem Bankgespräch zu beachten?“ Die Beratungen finden größtenteils auf Deutsch statt, allerdings werden vermehrt auch Beratungsgespräche in weiteren Sprachen (bspw. Englisch, Türkisch

²⁰ Weitere Informationen: <http://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge>

²¹ Weitere Informationen: <https://www.bq-portal.de/>

und Russisch) geführt.²² Daneben haben einige IHK'n spezifische Projekte für geflüchtete Personen begonnen, die sich insbesondere der Integration von geflüchteten Personen in Ausbildung und Arbeit annehmen.²³

Zentralverband des Deutschen Handwerks²⁴: Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) vertritt die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetriebe in Deutschland mit über fünf Millionen Beschäftigten, rund 380.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von 533 Mrd. Euro. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz im „Haus des Deutschen Handwerks“ in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Der ZDH dient der einheitlichen Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik und vertritt die Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber Bundestag, Bundesregierung und anderen zentralen Behörden, der Europäischen Union (EU) und internationalen Organisationen. Dazu kooperiert der ZDH mit Partnerorganisationen.

Auf europäischer Ebene ist der ZDH Mitglied der UEAPME (Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe), die zahlreiche Aktivitäten mit Partnerorganisationen auf EU-Ebene initiiert und koordiniert. In Brüssel unterhält der ZDH ein eigenes Büro.

Handwerkskammern: Die Handwerkskammern werden als Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Landesregierungen eingesetzt. In den §§ 90 und 91 der Handwerksordnung finden sich die Handwerkskammern in ihrer organisationalen Architektur sowie mit ihren Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere das (wirtschaftliche) Interesse des Handwerks zu fördern; die Handwerksrolle zu führen; die Berufsausbildung zu regeln, ihre Durchführung zu steuern und eine Lehrlingsrolle zu führen; Prüfungsordnungen für die berufliche Fortbildung, Gesellen und Meister zu erlassen sowie die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses (§91 6a). Insbesondere letzteres kann für die selbständige Tätigkeit eines Geflüchteten elementar sein. Hierfür werden eigens konzipierte Kompetenzfeststellungsverfahren, zum Teil mit Praxisphasen in Handwerksbetrieben sowie Qualifizierungsangebote zum Erlangen der Gleichwertigkeit eines Abschlusses angeboten. Piloten hierfür werden etwa vom durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ erprobt; andere erfolgreiche Beispiele sind die Projekte „Prototyping“ zur Berufsanerkennung bei den Handwerkskammern Hamburg, Mannheim sowie beim Westdeutschen Handwerkskammertag und seinen Kooperationspartnern, wo im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Abschlüssen aus dem Ausland unvollständige oder fehlende Nachweise Qualifikationsanalysen unterzogen werden.

Wirtschaft/Unternehmen: Unabhängig von den verschiedenen Verbandsorganisationen und Verbandsinitiativen engagieren sich Unternehmen bei der Integration von geflüchteten Personen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mit zahlreichen lokalen, regionalen und auch bundesweiten Initiati-

²² Die IHK Berlin steht einem Piloten für geflüchtete Personen positiv gegenüber. Sie selbst haben bereits Informationsveranstaltungen für geflüchtete Personen (Syrer) angeboten, allerdings mit einem für sie nur befriedigendem Zuspruch (nur die Hälfte der angemeldeten Personen kam). Als Kooperationspartner würden sie eine Gründungsberatung auf Deutsch und Englisch vorhalten.

²³ So hat die IHK Berlin ein Programm, das geflüchtete Personen mit Unternehmen in der Gastronomie zusammenbringt: <https://www.ihk-berlin.de/servicemarken/presse/presseinfo/Cook-and-Eat-bringt-Gefuechtete-und-Unternehmen-zusammen/2990464>

²⁴ Der nachfolgende Text entspricht dem offiziellen Text auf der Homepage des ZDH, <https://www.zdh.de/>

ven, die an dieser Stelle in ihrer ansteigenden Anzahl nicht aufgeführt werden können. Beispielhaft kann die Initiative „wir-zusammen“ genannt werden, die vielfältige Initiativen von Unternehmen für geflüchtete Personen aufführt, Beispiele generiert und für weiteres Engagement zur Integration aufruft.²⁵

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)²⁶: Im BMAS werden Themen wie Arbeitsmarkt, Arbeitsschutz, Arbeitsrecht, Aus- und Weiterbildung, Soziale Sicherung, Rente, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Internationales bearbeitet. Weitere Schwerpunkte bilden „Neustart in Deutschland“, Arbeiten 4.0, Mindestlohn, Fachkräftesicherung, Entwicklung des Arbeitsmarktes, Nationaler Aktionsplan. Das Thema „Arbeitsmarkt“ sowie der Schwerpunkt „Neustart in Deutschland“ stehen im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie im Zentrum.

Das Thema Arbeitsmarkt umfasst große Fachbereiche wie Arbeitsförderung, -vermittlung, -geld, Grundsicherung, Modellprogramme, Ausländerbeschäftigung, Arbeitsmarktstatistiken, Altersgerechte Arbeitswelt. Drei für den Kontext dieser Studie wesentliche Modellprogramme sind (1) Integration durch Qualifizierung, das sog. IQ-Netzwerk, (2) Programm ESF-Qualifizierung im Rahmen des Anerkennungsgesetzes sowie (3) Berufsbezogene Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund. Hinzu kommt die ESF-Richtlinie Integration des Bundes, die den Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ (IvAF) beinhaltet.

Der Schwerpunkt „Neustart in Deutschland“ richtet sich explizit an Geflüchtete, die nach Deutschland kommen sowie Migrantinnen und Migranten, die schon länger im Land leben. Über zahlreiche Hinweise auf Publikationen und Verlinkungen können elementare Informationen für Asylsuchende, Arbeitssuchende und Arbeitgeber im Kontext „Flucht und Arbeit“ der Seite entnommen werden.

Bundesagentur für Arbeit (BA): Neben der Erbringung von zahlreichen Leistungen zur Integration von Personen in den Arbeitsmarkt (bspw. Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung und Arbeitsförderung) und von finanziellen Transferleistungen (bspw. Arbeitslosengeld), gehört die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuch II (SGB II) und SGB III zu ihren Aufgaben.

Arbeitslosen Personen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden stehen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit folgende Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung: Beratung gemäß § 29ff SGB III; Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III; Einstiegsgeld bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 16b SGB II; Darlehen und Zuschüsse für Selbständige sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine selbständige Tätigkeit gemäß § 16c SGB II und Transferleistungen (Grundsicherung), wenn die selbständige Tätigkeit nicht den Lebensunterhalt gewährleistet. Bis zum 31.12.2018 können Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive, derzeit sind dies Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea innerhalb der Wartefrist gefördert und beraten werden (§ 131 SGB III).

Bis auf die Aufgaben der Beratung und Vermittlung (§ 29ff SGB III) in den Arbeitsmarkt ab einer gewissen Aufenthaltsdauer und weiterer Bedingungen für bestimmte geflüchtete Personen (siehe Kap.4) sind die anderen aufgeführten Leistungen – mit einer weiteren Ausnahme der Transferleistungen für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht gewährleisten können und für die das SGB II zuständig ist – Ermessensleistungen der Agenturen vor Ort bzw. der Jobcenter. D.h. diese Leistun-

²⁵ weitere Informationen: <https://www.wir-zusammen.de/home>

²⁶ Inhalte der Darstellung sind von der Webseite des BMAS: <http://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>

gen/Maßnahmen können von den Agenturen für Arbeit vor Ort bzw. den Jobcentern gewährt werden, wenn die individuellen Voraussetzungen vorliegen.²⁷

Agentur für Arbeit vor Ort: Auf lokaler Ebene setzen die Agenturen für Arbeit die Leistungen und Arbeitsmarktinstrumente um. Jedoch liegt es im Ermessen der lokalen Agenturen - mit Ausnahme der Beratung und Vermittlung - die oben aufgeführten Förderinstrumente einzusetzen. Bezogen auf die für uns relevanten Zielgruppen (a) der Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Geduldete, soweit kein generelles Beschäftigungsverbot besteht und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht untersagt ist und (b) des Personenkreises der Asylberechtigten und anerkannte Flüchtlinge, ist die Agentur für Arbeit ausschließlich für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, soweit kein generelles Beschäftigungsverbot besteht, zuständig. Sobald über das Anerkennungsverfahren positiv entschieden wurde (Anerkennung liegt vor), geht die Zuständigkeit sofort in das SGB II über, wenn der/die Asylberechtigte hilfebedürftig ist. Aber auch für Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** sind folgende Unterscheidungen zu treffen:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und **weniger als drei Monaten Aufenthalt** in Deutschland: für diese Personen ist § 29ff SGB III Beratung für eine Integration in den Arbeitsmarkt umsetzbar;
- Bis zum 31.12.2018 können Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, derzeit Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea, bereits innerhalb der Wartefrist – **weniger als drei Monate Aufenthalt** - gefördert werden (§ 131 SGB III): Teilnahme an einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III. Dies kann über zwei Zugangswege erfolgen: Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines zur Einlösung in eine von einer fachkundigen Stelle zugelassenen Maßnahme oder Zuweisung in eine von der Agentur für Arbeit/ vom Jobcenter über das Vergabeverfahren eingekauften Maßnahme;
- Personen mit einem Aufenthalt **länger als drei Monate und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung:** für diese Personen stehen dieselben Förderinstrumente zur Verfügung wie der Personengruppe zuvor, soweit kein generelles Beschäftigungsverbot besteht und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht untersagt ist: Teilnahme an Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III. Dies erfolgt über die beiden bereits oben beschriebenen Zugangswege: Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines zur Einlösung in eine von einer fachkundigen Stelle zugelassenen Maßnahme oder Zuweisung in eine von der Agentur für Arbeit / vom Jobcenter über das Vergabeverfahren eingekauften Maßnahme.

Jobcenter vor Ort: In den Jobcentern werden die Aufgaben der beiden Träger der Grundsicherung - Agenturen für Arbeit einerseits und kreisfreie Städte und Landkreise andererseits - wahrgenommen. Als solche erbringen sie Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Für Personen mit einem anerkannten Flüchtlingsstatus sind die SGB II Träger (gemeinsame Einrichtungen, in Verantwortung der BA oder zugelassene kommunale Träger) zuständig: dies betrifft sowohl Leistungen zum Lebensunterhalt wie auch Leistungen zur Arbeitsmarktintegration. Für Personen, die eine

²⁷ Hierbei sind Weisungen von der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des SGB III verbindlich für die Durchführung der Agenturen vor Ort.

selbständige Tätigkeit anstreben, können die Jobcenter auf den § 16, SGB II zugreifen und dieser Personengruppe Maßnahmen zur Aktivierung einer selbständigen Tätigkeit anbieten sowie Einstiegs-geld, Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen für eine selbständige Tätigkeit - im Falle von selbständigen Personen im Leistungsbezug - sowie Darlehen und Zuschüsse gewähren.

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"²⁸: Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ verfolgt seit 2005 die Zielsetzung, u.a. durch Entwicklung, Erprobung und Implementierung geeigneter Ansätze und Instrumente die Arbeitsmarktchancen für Migrantinnen und Migranten zu verbessern. In der Förderperiode 2015-2018 ist das Programm um den Schwerpunkt „ESF-Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ erweitert. Das Förderprogramm IQ wird in allen 16 Bundesländern von den jeweiligen Landeskoordinationen und operativen Projekten umgesetzt. Neben einer flächendeckenden Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Ratsuchende mit ausländischen Qualifikationen werden bedarfsorientiert Anpassungsqualifizierungen durchgeführt. Zudem unterstützen sie die regionalen Arbeitsmarktakteure, indem sie diese über die spezifischen Belange von Migrantinnen und Migranten informieren und fachliches Know-how vermitteln. Neben den Landesnetzwerken bearbeiten fünf sog. IQ-Fachstellen zentrale migrationsspezifische Themen: Berufsbezogenes Deutsch, Beratung und Qualifizierung, Einwanderung, Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung sowie Migrantenökonomie. Sie entwickeln Modellprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen und Instrumente zur beruflichen Integration. Darüber hinaus beraten sie fachlich Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Das beinhaltet die Konzeption von Qualitätsstandards, von Qualifizierungen und Schulungsmaterialien oder die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)/ESF-Integrationsrichtlinie Bund²⁹: IvAF ist Teil der ESF-Integrationsrichtlinie des Bundes, die die Integration von Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung in den Arbeitsmarkt anstrebt. Dafür werden gelungene Ansätze der Programme „XENOS - Integration und Vielfalt“, „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ und „IdA - Integration durch Austausch“ zusammengeführt und weiterentwickelt. Maßnahmen der Integrationsrichtlinie werden mit Beteiligung von Betrieben und öffentlichen Verwaltungen in Kooperation mit der regionalen Arbeitsverwaltung (Jobcenter/Arbeitsagenturen) in drei Handlungsschwerpunkten durch Kooperationsverbände umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen zielgruppenspezifische Maßnahmen der Beratung, Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, um die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter zu verstärken. Parallel werden Schulungen für Mitarbeitende in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern und Arbeitsagenturen angeboten, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren und die aktive Arbeitsmarktförderung zu verbessern.

Flüchtlingsräte: In jedem der 16 Bundesländer engagieren sich Flüchtlingsräte für die Rechte von Geflüchteten und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Die Flüchtlingsräte sind Zusammenschlüsse von Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen und verstehen sich als Bindeglied zwischen politischen Entscheidungsträgern einerseits und denen, die sich vor Ort solidarisch und konkret für

²⁸ Der nachfolgende Text zum IQ-Netzwerk ist ein Auszug aus der Homepage www.netzwerk-iq.de

²⁹ Der nachfolgende Text zu IvAF entspricht dem offiziellen Text der Homepage der ESF Richtlinie Integration des Bundes, <http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten einsetzen andererseits. Alle Flüchtlingsräte sind parteiunabhängig und finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Projektförderung. Weiterhin vertreten Flüchtlingsräte vor allem in der Rolle von Projektträgern Themen des Arbeitsmarktzugangs: in zentraler Funktion in der ESF-Integrationsrichtlinie Bund IvAF, sowie vormals im Förderprogramm „Bleiberechtsnetzwerke“; im Förderprogramm Netzwerk „Integration durch Qualifizierung IQ“. Hinzu kommen Länderförderungen oder kommunale finanzielle Unterstützung. Die Flüchtlingsräte sind kritischer Begleiter der Politik der Bundesländer (z.B. bzgl. der Landesaufnahmegesetze).

Für Pro Asyl sind die Flüchtlingsräte Kooperationspartner auf Landesebene, die die Landeskompetenz in Asylfragen (z.B. Fragen der Unterbringung) vertreten. In einem differenzierten Verhältnis fungiert Pro Asyl hier nicht als klassischer Dachverband, sondern als Folge eines historisch gewachsenen Rollenverständnisses für Belange, die die Zuständigkeit des Bundes betreffen: (a) als Stiftung Pro Asyl, (b) Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl als politisches Gremium sowie (c) Förderverein Pro Asyl e.V. als Projektträger.

7. Herausforderungen zur Verbesserung der Gründungsinfrastruktur für geflüchtete Personen und für Migrantinnen und Migranten

In den Gesprächen und Interviews mit den Akteuren auf Bundes- und kommunaler Ebene wurde deutlich, dass neben einem Piloten zur „Aktivierung von unternehmerischen Potenzialen für Selbständige in Flüchtlingsheimen“ grundlegende strukturelle Bedingungen zur Ausschöpfung und Hebung dieses unternehmerischen Potenzials notwendig weiter zu entwickeln resp. neu zu schaffen sind. Aus diesem Grund werden im Folgenden strukturelle Herausforderungen dargelegt und ihnen Empfehlungen nachgestellt, die mittelfristig auf adäquate Umfeldbedingungen für gründungswillige und selbständige geflüchtete Personen zielen.

7.1. Aufbau einer inkludierenden Gründungsunterstützungsstruktur

Statt punktuellen, temporären „Sondermaßnahmen“ und flüchtlingspezifischen Instrumenten plädierten verschiedene Gesprächspartner für einen inkludierenden Ansatz, der geflüchtete Personen im Asylverfahren und Personen mit einem anerkannten Flüchtlingsstatus mit Migrantinnen und Migranten sowie deutschen Gründungspersonen zusammenbringt.

So kann der mehrfach in den Interviews geäußerten Gefahr einer Segregation der Zielgruppe vorgebeugt werden. Vielmehr werden die Möglichkeiten des berufsbezogenen Kontakts untereinander geebnet und gesellschaftliche Teilhabe von Anbeginn des beruflichen Integrationsprozesses ermöglicht. Dies steht damit auch für eine frühe Form des Kontakts mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes in Deutschland, für eine frühzeitig angelegte Arbeitsmarktintegration als Perspektive - notwendige anpassende Qualifizierungen eingeschlossen, die unmittelbar mit dem motivierenden Kommunikationsgefüge zwischen den angehenden resp. bereits gegründeten Personen zusammengehen.

Hierfür ist es wichtig eine zielgerichtete, individuelle und bedarfsorientierte Gründungsunterstützung zu gewährleisten. Diese sollte ggf. für die jeweiligen Zielgruppen verschiedene Instrumente der Gründungsunterstützung vorhalten und verlangt von den Gründungsberatenden ein hohes Maß an migrationsspezifischer Beratungskompetenz.

„Wann hört man auf, Geflüchteter zu sein?“ Dies ist ein transitorischer Zustand: Hinsichtlich der psychisch-physischen Belastungsfaktoren kann es für die Geflüchteten zu langwierigen Auswirkungen kommen, die auch ihren Zugang zum Arbeitsmarkt beeinträchtigen mögen. Jedoch entsteht mit dem sicheren Aufenthaltsstatus und damit einer realen Bleibeperspektive nach einer Übergangsphase des Ankommens in Deutschland immer mehr Abstand zum Status „Flüchtling“. Ggf. entstehen Kontakte zu Communities der eigenen oder anderer Herkunftsländer, die sich auch organisiert haben. Andererseits betreffen Geflüchtete rechtliche Aspekte, sprachliche Hürden mit Deutsch als Zweitsprache, ein noch neuer Umgang mit behördlichen Kontakten und der Organisation von Lebenswelt in einem neuen Land, u.a.m., die spezifische Fachkenntnisse auf Beratungsseite sowie – aus Perspektive der Gründungsunterstützung – ein hohes Maß an Verweisswissen bedürfen. Diese Aspekte betreffen Geflüchtete spezifisch und dies beschreibt somit die spezielle Anforderung an die Gründungsberatenden.

Auch gibt es bereits Angebote für Migrantinnen und Migranten (vgl. hierzu u.a. die Ausgabe der GründerZeiten des BMWi³⁰, Akteure des IQ-Netzwerks), die im Sinne eines inkludierenden Vorgehens zielführend für diese Zielgruppe genutzt werden können.

Für die Einbeziehung von anerkannten geflüchteten Personen sprechen formale und rechtliche Gründe – eine selbständige Tätigkeit ist ihnen erlaubt oder liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde –, sowie die hohe Anzahl an Personen, die in den kommenden Monaten in die Zuständigkeit der Jobcenter fallen.³¹ Bei der Einbeziehung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung wurde geraten, sich zunächst auf die Personengruppe mit einer hohen Bleibeperspektive zu konzentrieren.³² Neben rechtlichen und formalen Bedingungen³³ sind es gesellschaftliche und innerethnische Gründe, die für eine Fokussierung sprechen: die Personengruppen mit einer hohen Bleibeperspektive sind ggf. in verschiedenen Regionen Deutschlands vertreten, so dass eine Einbettung in die dortige Community eine Integration in die Gesellschaft und eine Integration in die selbständige Erwerbstätigkeit erleichtern kann.³⁴

Handlungsempfehlungen:

Aufbau einer inkludierenden Gründungsunterstützung, die folgende Personengruppen einbezieht:

- Geflüchtete Personen mit einer hohen Bleibeperspektive
- Anerkannte Flüchtlinge
- Personen mit Migrationshintergrund
- (optimal) mit deutschen Gründungspersonen

7.2. Beratungskonzept und Beratungskompetenz des umsetzenden Trägers

Die Beratung von migrantischen und insbesondere geflüchteten Personen stellt spezifische Anforderungen an die Beraterinnen und Berater.³⁵ Erforderlich sind zielgruppenspezifische Beratungskonzepte und -kompetenzen, die über das wissensspezifische unternehmerische Beratungswissen explizit hinausgehen.

Die Verbreitung migrationspezifischer Gründungsberatung ist aus diversen Gründen noch nicht sehr groß. So wurde fachlich lange Zeit ignoriert, dass spezifische Startbedingungen als Migrantin und Migrant auch auf Beratungsseite entsprechende Kompetenzen erfordern. Weiterhin fristete die öffentliche Debatte zu Migrantenökonomie und ihre Anerkennung lange Zeit ein Schattendasein³⁶, das

³⁰ BMWi GründerZeiten 10 (2015): Existenzgründungen durch Migrantinnen und Migranten, https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/GruenderZeiten/GruenderZeiten-10.pdf?__blob=publication

³¹ Allein in Berlin erwarten die Jobcenter in der nächsten Zeit ca. 30.000 Personen, darunter auch potenzielle Selbständige.

³² Vgl. hierzu die positiven Erfahrungen mit einer solchen Fokussierung des Projekts „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit.

³³ Vgl. Kapitel 4

³⁴ Prof. Dr. Sternberg wies im Interview darauf hin, dass die Einbettung der geflüchteten Personen in die Diaspora-Community ein entscheidender Vorteil für die Integration in die Gesellschaft wie auch in die Erwerbstätigkeit sein kann. Demnach erleichtern Vorbilder und Unterstützer die gesellschaftliche, soziale und erwerbsbezogene Integration.

³⁵ Facharbeitskreis Existenzgründung von Migrantinnen und Migranten (2011): Selbständig. interkulturell. erfolgreich., http://www.inbez.de/fileadmin/downloads/InBez_2011/selbststaendig.interkulturell.erfolgreich_IQ_Juni2011.pdf

³⁶ Vgl. Leicht, René/ Langhauser, Marc (2014): Ökonomische Bedeutung und Leistungspotenziale von Migrantunternehmen in Deutschland. Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Arbeitskreis Mittelstand und Ge-

sich erst in den letzten wenigen Jahren verändert. Der anerkennende Blick auf die arbeitsmarktlichen, wirtschaftlichen und integrationsbezogenen Leistungen schiebt sich neben die so viele Jahre dominierende, klischeehafte Perspektive auf migrantische Gründungen als prekäre Existenzen in der Gastronomie und dem Handel. Dies ist dem Öffnungsprozess für interkulturelle Aspekte gerade der klassischen Beratungsanbieter sichtbar zuträglich. Migrationsspezifische, hier flüchtlingsspezifische Beratungsanforderungen betreffen interkulturelle Kompetenzen, Grundkenntnisse in Fragen der Anerkennung von Berufsabschlüssen, Antidiskriminierungsstrategien, Einfache Sprache, Verweiswissen zum Aufenthaltsrecht, den Beratungskontext u.a.m..

Es gibt wenige Ausnahmen von migrationsspezifischen Beratungsleistungen, die gleichzeitig auch eine Beratungskonzeption sowie Anforderungen an eine migrationsspezifische Beratung erarbeitet haben: das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ erarbeitet, erprobt und validiert seit 10 Jahren Beratungsanforderungen und -inhalte für eine migrationsspezifische Gründungsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund im Auftrag des BMAS. Diese werden im IQ Fachforum Migrantenökonomie, das auch externen Akteuren geöffnet ist, zusammengetragen.

Handlungsempfehlungen

- Aufbau einer Beratungsstruktur für migrantische und geflüchtete Gründungspersonen, die an vorhandenen Strukturen ansetzt. Mögliche Ansatzpunkte sind die Gründungsinitiativen, die auf migrantische Gründungspersonen spezialisiert sind (vgl. hierzu die Auflistung der Unterstützungsdienste in verschiedenen Publikationen bzw. Plattformen³⁷).
- Interkulturelle und flüchtlingsspezifische Qualifizierung von Beratern und Beraterinnen sowie von den Unterstützungsdiensten, u.a. zu den Themen rechtliche Rahmenbedingungen, interkulturelle Handlungskompetenz, Einfache Sprache, Know-how zu Migrantenökonomie bundesweit und regional. Hierfür sollte ein Train-the-Trainer-Schulungsformat entwickelt werden, das auf die bisherige Expertise von Kompetenzträgern aufbaut (bspw. IvAF-Programm, IQ-Fachstellen).
- Die Entwicklung einer „Refugee Entrepreneurship App“, die geflüchteten Personen digital die grundlegendsten und wichtigsten Informationen und Anforderungen über und an eine Selbständigkeit in Deutschland aufzeigt. Für die Entwicklung einer solchen App wird es erforderlich sein, die Zielgruppe (bspw. migrantische Vereine und Verbände) einzubinden.

7.3. Kompetenzfeststellungsverfahren zur Erfassung der unternehmerischen Potenziale von geflüchteten Personen

Eine große Herausforderung stellt die Erfassung von unternehmerischen Potenzialen und Fähigkeiten von gründungswilligen Personen dar. Dies betrifft gleichermaßen diejenigen, die durch proaktives Ansprechen Interesse signalisieren, auch wenn sie von sich aus zunächst nicht an eine selbständige Tätigkeit dachten. Die Bedeutung der Kompetenzfeststellung wurde von vielen Interviewten als wichtige Bedingung für eine gelingende Gründung und Gründungsberatung herausgestrichen. Jedoch

bezieht sich das Gros bisheriger Verfahren – die erprobt, entwickelt und angewendet werden - auf das Themengebiet der abhängigen Beschäftigung und *nicht* auf selbständige Beschäftigung. Hier gilt es eine Lücke zu schließen und Veränderungen einzuläuten.

Aufgrund der sprachlichen Barrieren, doch auch aus kulturellen Gründen bedarf es erfahrenen und versierten Personals, um die Kompetenzen von Geflüchteten zu erfassen - es geht um die „richtigen Fragen“, um sich tatsächlich ein aussagekräftiges Bild über deren Erfahrung als Selbständige zu machen. In vielen Ländern ist es üblich, auch ohne Ausbildung und Zertifikat in ganz unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten und sich fundierte Kenntnisse anzueignen. Besonders im Bereich Selbständigkeit zeigt sich, dass sich Vorerfahrungen mit der Selbständigkeit mit nur einer Frage nicht erfassen lassen. In jedem Fall sollte hierfür ausreichend Zeit für individuelle Gespräche eingeplant werden. Einige Kompetenzen zeigen sich auch erst im Verlauf des praktischen Tuns oder wenn ein Gespräch zufällig einen Sachverhalt streift. Kompetenzfeststellung hätte auch zu erfassen: Sprachliche Fähigkeiten, berufliche Qualifikationen - um bspw. in eine Anerkennungsberatung zu gehen und mögliche Anpassungsqualifizierungen zu durchlaufen. Kompetenzfeststellung ist daher weitaus anspruchsvoller als bisher von den meisten angedacht.³⁸

Handlungsempfehlungen

- Entwicklung eines digitalen Angebotes zur Sensibilisierung für ein Screening bzw. für die Hinführung einer eingehenden Potenzialanalyse.
- Entwicklung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens zur Erfassung der unternehmerischen Kompetenzen von geflüchteten Personen, für die es bisher keine ausgereiften Instrumente gibt. Dabei ist darauf zu achten, dass bisherige Instrumente und aktuell neu entwickelte Instrumente mit eingebunden werden.

7.4. Berufsbezogene Sprachförderung

Von den meisten Akteuren wird die Bedeutung der Kenntnisse der deutschen Sprache für die Umsetzung der Gründung betont. Dabei gilt es nicht nur, dass sprachliche Kenntnisse über Alltagssprache etc. vorhanden sind. Ebenso wie es mit der Perspektive auf eine abhängige Beschäftigung „berufsbezogene Deutschkurse“ gibt – diese folgen nach den Integrationskursen – wäre es sinnvoll, für gründerwillige Personen „gründungsbezogene Deutschkurse“ zu etablieren. Diese können als fachspezifische Module beim BAMF gelistet werden. Aber auch in den Integrationskursen könnte thematisch das Thema berufliche Selbständigkeit erarbeitet werden, so dass erste (sprachliche und fachliche) Kenntnisse diesem Themenfeld Rechnung tragen. Unterstützend kann dabei wirken, über den Zugang zu migrantischen Vereinen das Thema „Selbständigkeit und Unternehmertum“ nahe zu bringen und auch dort spezifische Aktivierungsmaßnahmen anzubieten.

Rahmen des Projektes „Inklusives Wachstum“ (im Erscheinen) sowie die Plattform des Förderprogrammes „Integration durch Qualifizierung“ (<http://www.netzwerk-iq.de/migrantenoekonomie/angebote-zur-migrantenoekonomie.html>)

³⁸ Vgl. IQ-Fachstelle Beratung und Qualifizierung (2016): Praxishandreichung Migrationsspezifische Verfahren zur Kompetenzfeststellung für Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Arbeitsmarktakteure.

Voraussichtlich entwickeln die BA, das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung neue Kompetenzfeststellungsverfahren, die aktuelle Bedarfsorientierungen aufgreifen. Nicht bekannt ist, ob hier auch die berufliche Selbständigkeit einbezogen wird.

Handlungsempfehlungen

- Berufliche Selbständigkeit thematisch als einen Teil der Integrationskurse aufnehmen und verankern.
- Die Aufnahme gründungsbezogener Deutschkurse in den Modulkatalog des BAMF.
- Den Zugang zu Diasporagruppen nutzen und hier von Anbeginn berufliche Selbständigkeit als Option zur Erwerbsintegration anbieten, ebenso Rollenvorbilder aufzeigen.
- Qualifizierungsangebote für Gründungspersonen: Gründungsbezogene Fachtermini einführen, bevor die Fachseminare auf Deutsch stattfinden.

7.5. Zielgruppenorientierter Einsatz der Instrumente im SGB II und SGB III

Während des Status der Asylgestattung ist die BA (SGB III) für die geflüchteten Personen zuständig und macht diesen Angebote. Die Leistungen für den Lebensunterhalt werden von der Ausländerbehörde übernommen. Mit der Anerkennung als geflüchtete Person ist das Jobcenter (SGB II) zuständig: dies betrifft sowohl die Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt als auch die Leistungen für den Lebensunterhalt.

Mit ihrer klaren Aussage gegen Sondermaßnahmen für geflüchtete Personen verwiesen Interviewte aus der Agentur für Arbeit auf die Instrumente im SGB II und SGB III, die sich bislang nicht zielgruppenspezifisch an geflüchtete Personen richten. Aufgrund der besonderen Herausforderung von geflüchteten Personen (sowie auch Migrantinnen und Migranten) stellen sich bei der Durchführung und Ausgestaltung spezifische Anforderungen an diese Maßnahmen, die es zu berücksichtigen gilt und die einer Weiterentwicklung der bisherigen inhaltlichen Ausgestaltung bedürfen (u.a. betrifft dies Informationsveranstaltungen, Kompetenzfeststellungsinstrumente, Workshops und Seminare zur Vermittlung von Kenntnissen zur Selbständigkeit).

Desweiteren erscheint die Abstimmung der Maßnahmen der unterschiedlichen Kostenträger grundlegend, um Aspekte der Vor- und Nachrangigkeit der jeweiligen Angebote zu vermeiden. Beispiel: nimmt der Geflüchtete an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit teil (d.h. während eines laufenden Asylantragsverfahrens), so besteht ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als geflüchtete Person die Gefahr des Maßnahmeabbruchs, da mit der Anerkennung das Jobcenter für sämtliche Leistungen zuständig wird. Denkbar ist hier, von den Erfahrungen des Piloten "Early Intervention" zu profitieren.³⁹

Ein weiteres Beispiel: die Agentur für Arbeit könnte über § 45 SGB III eine Aktivierungsmaßnahme inhaltlich und zielgruppenspezifisch so gestalten, dass sich diese mit dem vorgesehenen Pilotprojekt des BMWi überschneidet, weswegen eine Abstimmung und Flankierung hier unabdingbar ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Instrumente (bspw. zur Kompetenzfeststellung der unternehmerischen Fähigkeiten von geflüchteten Personen) eines Pilotprojektes mit denjenigen der Agentur für Arbeit und der Jobcenter so anschlussfähig zu gestalten, dass die Ergebnisse in die Arbeit beider Ak-

³⁹ In den Interviews mit den lokalen wie bundesweiten Akteuren (Agentur Berlin Süd, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit – Zentrale) wurde jedoch eine Überschneidung nicht als Herausforderung angesehen, sondern deutlich die Kooperation und Abstimmung angestrebt – jedoch mit dem Hinweis aus der Agentur vor Ort, dass die Agenturen ein solches Projekt über ihre Instrumente mit in die Fläche bringen könnten.

teure aufgenommen werden können. Dies betrifft einerseits Aktivitäten und Angebote für den Weg in die Selbständigkeit wie in eine abhängige Beschäftigung, falls eine selbständige Erwerbstätigkeit von den geflüchteten Personen nicht weiter verfolgt wird.

Handlungsempfehlungen

- Flankierung und Verzahnung der Maßnahmen von BMWi, BMAS, BA und BAMF, um sich gegenseitig zu unterstützen und zu stärken. Dies umfasst die Instrumente des SGB II und SGB III, Pilotprojekte des BMWi sowie arbeitsmarktbezogene Projekte des BMAS und Angebote des BAMF bzgl. der Integrationskurse und berufsbezogenen (gründungsbezogenen) Sprachförderung.
- Inhaltliche Optimierung der Instrumente des SGB II und SGB III, um die vorhandenen Instrumente auch geflüchteten Personen zugänglich zu machen.
- Dokumentation der durchgeführten Unterstützungsleistungen und Maßnahmen durch einen „Gründungspass“, der sowohl den Teilnehmenden als Qualifizierungsnachweis als auch den Leistungsträgern als „Laufzettel“ und Kompetenzcheck dient. Hierzu könnte basierend auf der Erfassung der Kompetenzen ein Verfahren entwickelt werden, dass die Kompetenzentwicklung durch eine Teilnahme an den unterschiedlichen Qualifizierungsangeboten – wie auch an den Gründungsunterstützungsangeboten – fortschreibt.

7.6. Teilnahmegewinnung und Ansprache der Zielgruppe(n)

In den Gesprächen und Interviews wägen die Expertinnen und Praktiker stark ab, wann der bestmögliche und früheste Zeitpunkt für eine Intervention resp. ein proaktives Zugehen auf die geflüchteten Personen mit dem Thema „Selbständigkeit“ erfolgen sollte. Die (unbeantworteten) Gegenfragen lauteten:

- Welche sprachlichen Voraussetzungen sind erforderlich und welche zeitlichen Ressourcen braucht dies?
- Welche physischen und psychischen Hemmnisse sind im Vorfeld zu berücksichtigen?
- Welche kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und ökonomischen Anforderungen haben geflüchtete Personen vor dem Schritt in eine Selbständigkeit zu bewältigen und wie zeitintensiv gestaltet sich dies?
- Welche anderen Lebensbereiche – Familie, Wohnung, Gesundheit – sind vorrangig?
- Wie stark ist die Motivation der geflüchteten Personen, so schnell wie möglich in den deutschen Arbeitsmarkt einzumünden?
- Welche unternehmerischen Fähigkeiten und Kompetenzen bringen die Personen mit?
- Wie sehr ist ihr rechtlicher Status zu berücksichtigen, da Personen mit einer Aufenthaltsgestattung die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht erlaubt ist, vorbereitende Maßnahmen hingegen schon?
- Soll das unternehmerische Potenzial auch aktiviert werden, um auf den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit insgesamt abzielen?

Die Durchführung von Angeboten innerhalb von Flüchtlingsunterkünften (bspw. Informations- und Aktivierungsmaßnahmen) muss in jedem Einzelfall sorgfältig mit den Einrichtungsleitungen abgewogen werden. Es gilt, Konfliktsituationen zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass das Angebot nicht allen Personen offen steht. Möglich hingegen ist die Information an die Heimleitungen zu streuen, die hierauf mit Informationen in der Herkunftssprache aufmerksam machen können.

Handlungsempfehlungen

Die Ansprache der geflüchteten Personen sollte zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Informationsinhalten/Zielstellungen erfolgen:

- In den institutionellen Beratungsstrukturen (Ankunftszentren des BAMF, BA, Jobcenter) als auch in den Beratungsinstitutionen für geflüchtete Personen und für Migranten (Beratungsstellen der Förderprogramme IQ Netzwerk und IvAF des BMAS) sollte das Thema „Selbständigkeit“ proaktiv angesprochen und in den entsprechenden Instrumenten (Screening-Verfahren, Kompetenzfeststellung, Erstberatungsgespräche, Beratungsgespräche) aufgenommen werden.
- Mitarbeitende in den (institutionellen) Beratungsstrukturen sollten für das Themenfeld „Selbständigkeit und Unternehmertum“ sensibilisiert werden, um etwaige Vorbehalte oder Vorurteile gegenüber der Selbständigkeit von Geflüchteten abzubauen und um stattdessen ein Verweisswissen aufzubauen.
- Bei Veranstaltungen in Wohnheimen können Informationen über eine selbständige Erwerbstätigkeit und über Ansprechinstitutionen platziert werden.
- Über Soziale Medien (Blocs, Apps, etc.) sollte proaktiv auf die Möglichkeit einer selbständigen Tätigkeit als Alternative zur abhängigen Beschäftigung verwiesen werden und positive (Rollen-) Vorbilder genutzt werden.
- Migrant*innenorganisationen (Diaspora Vereine) können auf die Alternative berufliche Selbständigkeit hinweisen. Seminare für Migrant*innenorganisationen können dies flankieren.

7.7. Regionale Netzwerke etablieren und optimieren

Für den Aufbau einer inkludierenden Unterstützungsstruktur ist es unabdingbar, möglichst viele regionale Akteure (öffentliche, halb-öffentliche wie private Institutionen und Organisationen) mit Entscheidungskompetenz frühzeitig einzubeziehen, das vorhandene Leistungsangebot zu eruieren, abzustimmen und ggf. gemeinsam anzupassen bzw. zielgruppenspezifisch zu optimieren. Nur in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess können eigene Rollen geschärft, ggf. Lücken identifiziert und das Gründungsökosystem optimiert werden. Es erscheint sinnvoll, anhand einer ersten Pilotierung in zumindest einer Region Erfahrungen zu sammeln. Zentrale Aufgaben dieser regionalen Netzwerke sind:

(a) eine Einbindung der spezifischen Expertise verschiedener Akteure, um die komplexe Aufgabe der Gründungsbegleitung umfassend zu unterstützen und den sonstigen Herausforderungen von geflüchteten Personen (bspw. Vermittlung von sprachlichen Kenntnisse, psychologische Unterstützung bei Traumata) zu begegnen;

(b) eine enge Zusammenarbeit und Kooperation zur Abstimmung und Flankierung der vorhandenen Angebote,

(c) eine Bestandsaufnahme und Identifizierung von Angebotslücken sowie die Erarbeitung gemeinsamer Lösungen.

7.8. Finanzierungsinstrumente

Eine große Herausforderung für anerkannte Geflüchtete wie auch für Migrantinnen und Migranten ist der Zugang zu Finanzierungsinstrumenten. Aufgrund ihrer Flucht verfügen die wenigsten über ausreichende finanzielle Mittel oder über einen Zugang zu ihren (möglichen) Eigenmitteln im Herkunftsland. Selbst die Eröffnung eines eigenen Kontos in Deutschland ist nur nach Überwindung großer Hürden möglich.

So kommt es für anerkannte Geflüchtete mit einer zumeist befristeten Aufenthaltserlaubnis beinahe einer Unmöglichkeit gleich, eine externe Finanzierung bei Kreditinstituten zu erhalten oder auf bestehende staatliche Finanzinstrumente zuzugreifen. Dieser fehlende Zugang zu einer Finanzierung des Gründungsvorhabens ist ein strukturelles Problem, ohne dessen Lösung eine Ermutigung bzw. eine Vorbereitung zur selbständigen Tätigkeit wenig sinnvoll, wenn nicht verantwortungslos erscheint, da zumindest ein geringer Kapitalbedarf für einen Start in eine selbständige Tätigkeit notwendig ist.

Handlungsempfehlungen:

- Weiterentwicklung bestehender Finanzinstrumente (u.a. Mikrokredit), um einen niedrigschwelligen Zugang zu externen Finanzierungsquellen zu ermöglichen.
- Flankierung des Instrumentes § 16c, SGB II von Seiten der Jobcenter für anerkannte Flüchtlinge im Leistungsbezug, da dieser Darlehen und Zuschüsse sowie ein Einstiegsgeld vorsieht.

7.9. Unternehmensübernahme

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Projekte und Initiativen, um Unternehmensübernahmen und Unternehmensübergaben zu fördern. Aufgrund der für die nächsten Jahre prognostizierten stark ansteigenden Unternehmensaufgaben (insbesondere aus demografischen Gründen etwa im Handwerksbereich) erscheint der Handlungsbedarf hier besonders groß. Können auch geflüchtete Gründungspersonen hierauf vorbereitet werden? Bisher können hierzu aufgrund fehlender empirischer Belege zum Gründungspotenzial geflüchteter Gründungspersonen keine validen Aussagen getroffen werden. Nichtsdestotrotz erscheint es mit Fokus auf die geführten Interviews sinnvoll, das Thema nicht gänzlich auszuklammern. Gleichwohl wird eine Unternehmensübernahme gemeinhin als besonders anspruchsvoller Prozess beschrieben.

Der Gründung von geflüchteten Personen begegnen insbesondere Akteure, die nicht mit dem Thema berufliche Selbständigkeit betraut sind, mit häufig starken Vorbehalten. Dies nimmt sich vor dem Hintergrund, dass z.B. Bildungs- und Qualifizierungsträger vorrangig in Richtung abhängiger Erwerbstätigkeit schulen, nicht überraschend aus. Für viele geflüchtete Menschen – auf der anderen Seite –

war es in ihrem Herkunftsland selbstverständlich, beruflich selbständig den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Dies mag als interkulturelles Moment in seinem Gegensatz zur deutschen, sehr auf abhängige Beschäftigung zielenden Arbeitsmarktintegration, durchaus Gewicht bekommen: es geht darum, die berufliche Selbständigkeit als Option zunächst einmal „denken zu dürfen“ und in dieser Hinsicht eine Offenheit gegenüber dieser Alternative zu erreichen.

Handlungsempfehlungen:

- Informationen im Beratungsprozess zum Thema Unternehmensübernahme werden vorgehalten.
- Kontaktaufnahme zu einem vom BMWi geförderten Projekt zur Unternehmensübernahme der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, um zu eruieren, ob die Zielgruppe der geflüchteten Personen z.B. auf deren Internetplattform Berücksichtigung finden kann.
- Hospitationen von gründungswilligen Geflüchteten bei Unternehmen, die an eine Unternehmensübergabe denken - insbesondere bei Klein- und Kleinstunternehmen, die ihr Unternehmen nicht aufgrund von materiellen Gründen übergeben wollen.

8. Herausforderungen und Empfehlungen zur Umsetzung eines Pilotvorhabens

Nachfolgend werden die Herausforderungen aufgeführt, denen sich ein Pilotvorhaben zur Aktivierung und Förderung des unternehmerischen Potenzials von geflüchteten Personen zu stellen hat, wenn gründungswillige geflüchtete Personen auf dem Weg zu einer Selbständigkeit zielgerichtet, individuell und bedarfsorientiert unterstützt werden sollen. Eine Anpassung dieser Empfehlungen auf spezifische lokale und inhaltliche Anforderungen des Projektes bleibt dabei unabdingbar.

8.1. Zielgruppe der geflüchteten Personen

Die Situation der Geflüchteten kann sich in vielfältiger Weise voneinander unterscheiden. Nicht alle eignen sich gleichermaßen für die Teilnahme an einem Pilotprojekt. Manche sind nach ihrer langen Reise entkräftet oder sogar traumatisiert. Bei anderen ist die Wohnsituation noch nicht abschließend geklärt, so dass sie von einem auf den anderen Tag in eine neue Unterkunft verwiesen und damit der Maßnahme entrissen werden können. Eine große Frage, die sich stellt, ist auch, wie sich die Kommunikation gestalten kann bzw. in welchen Sprachen Maßnahmen angeboten werden sollen. Bei jüngeren Teilnehmenden ist zu fragen, ob ggf. eine Ausbildung oder ein Studium nicht zunächst sinnvoller erscheinen. Fördermaßnahmen sind grundsätzlich für alle Zielgruppen unter den Geflüchteten sinnvoll, wenn sie entsprechend bedarfsgerecht gestaltet sind; soll aber auf eine hohe Wirksamkeit, Reichweite, Effizienz, Transferfähigkeit und Skalierbarkeit abgezielt werden, sind geeignete Auswahlkriterien für die Teilnahme anzusetzen. Zentrale Kriterien für die Definition der Teilnehmenden können daher sein: (a) ihre Bleibeperspektive, (b) ihre Sprachkompetenz, (c) ihre Wohnsituation und (d) ihre Gründungsneigung und Gründungsmotivation.

Die Förderung der Selbständigkeit sollte auf Teilnehmende mit einer hohen **Bleibeperspektive** ausgerichtet werden (Syrien, Eritrea, Iran, Irak). Zu den erweiterten Herkunftsländern können diejenigen hinzugenommen werden, die das BAMF für die Teilnahme am Projekt „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit auswählte (Ägypten, Afghanistan, Pakistan, Somalia, Sri Lanka).

Möchte man sich als Unternehmer oder Unternehmerin auf dem deutschen Markt etablieren, ist die **Sprachkompetenz** ein entscheidendes Erfolgskriterium. Um die komplexen Sachverhalte der Selbständigkeit erfassen zu können, sollten zumindest Grundkenntnisse in Deutsch vorhanden sein. Die Verständigungssprache im Projekt muss aber nicht ausschließlich Deutsch sein, da in dem Projekt auch die Bemühungen der sprachlichen Integration gezielt unterstützt werden können. Fehlende Deutschkenntnisse können ggf. teilweise durch Englischkenntnisse kompensiert werden.

Es ist förderlich, wenn die Teilnehmenden über eine **stabile Wohnsituation** verfügen und nicht die Gefahr besteht, dass sie kurzfristig umziehen müssen, wodurch eine Beendigung der Maßnahme eintreten kann. Die Teilnehmenden sollten bestenfalls nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung, sondern bereits in einer Gemeinschaftsunterkunft oder eigenen Wohnung wohnen.

Letztendlich ist die **Gründungsneigung** ein zentrales Kriterium. Neben der hohen Motivation für eine selbständige Erwerbstätigkeit sind unternehmerische Vorerfahrungen aus dem Herkunftsland nützlich.

Handlungsempfehlungen:

- Die genannten Auswahlkriterien zielen auf eine höhere Wirksamkeit, Effizienz und Skalierbarkeit von (Pilot-)Maßnahmen ab und dienen als Orientierung. Sie mögen ausdrücklich nicht als „harte (Ausschluss-)Kriterien“ herangezogen werden, da in Einzelfällen auch Personen ein großes Gründungspotenzial aufweisen können, die nicht alle Kriterien erfüllen.
- Beim Umsetzungsverlauf und in der (Selbst-)Evaluation solcher Projektmaßnahmen sollten die Kriterien kritisch geprüft und ggf. angepasst werden.

8.2. Zeitpunkt für die Intervention

Viele Interviewpersonen betonen, dass Geflüchtete in den ersten Monaten nach ihrer Ankunft gefordert sind (Unterbringung, Einfinden in das neue Lebensumfeld, Behördengänge, Asylverfahren, Sprach- und Integrationskurse etc.) und Fördermaßnahmen insbesondere im Kontext Selbständigkeit in diesem Zeitraum wenig Sinn machten. Andere Erfahrungen zeigen, dass manche Geflüchtete bereits kurze Zeit nach Ankunft Willens und durchaus in der Lage sind, einen Job auszuüben oder an Fördermaßnahmen teilzunehmen. Viele, insbesondere Familienväter, möchten schnell etwas tun, zeigen, was sie können und dem Land „etwas zurückgeben“, nicht als „Bittsteller“ auftreten.

Ein idealer Zeitpunkt für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Integration und Förderung der Selbständigkeit lässt sich nicht beziffern, da die Zielgruppe der Geflüchteten sehr heterogen ist und sich die Situation individuell sehr unterschiedlich darstellt. Es wird der Realität besser gerecht und ist **zielführender, Teilnahmevoraussetzungen anzusetzen**. Letztlich hängt es auch von den Zielen und Inhalten einer Maßnahme ab. Geht es darum, Geflüchtete zu aktivieren und zu motivieren, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu fördern bzw. zu erhalten und ihre Kompetenzen zu ermitteln, ist ein früher Zeitpunkt nach Einreise zu empfehlen. Zielt eine Maßnahme auf die reale Integration in den Arbeitsmarkt ab, sind bestimmte Voraussetzungen wie Sprache, Aufenthaltstitel, Vorkenntnisse, geordnetes Lebensumfeld etc. zugrunde zu legen.

Handlungsempfehlungen:

- In Anbetracht der großen Heterogenität der Zielgruppe sollten keine Zeiträume definiert, sondern Teilnahmevoraussetzungen zugrunde gelegt werden, um den individuellen Voraussetzungen und Zielen zu entsprechen.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, Maßnahmen der beruflichen Integration und Förderung der Selbständigkeit in einem frühen Stadium anzubieten, um die Beschäftigungsfähigkeit der Geflüchteten zu erhalten. Idealerweise gibt es verschiedene Angebote mit unterschiedlichen Zielsetzungen, die sinnvoll ineinandergreifen.

8.3. Gewinnung von Teilnehmenden

Auf Seiten vieler geflüchteter Personen zeigt sich eine sehr große Motivation, Angebote wahrzunehmen, zumal wenn sie auf die berufliche Förderung und Integration abzielen. Umgekehrt erzeugt es bei vielen Frustrationen, untätig in einer Art Warteposition zu verharren. Es kann von einem grundsätzlichen Interesse ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch der Wunsch, relativ schnell

einen bezahlten Job zu erlangen – insbesondere dann, wenn sie ihre Familienangehörigen in den Herkunftsländern unterstützen müssen. Längere Maßnahmen oder Ausbildungszeiten, die zudem in unbekanntem Format ablaufen (Workshops, duale Ausbildung etc.), wirken zunächst abschreckend auf einige oder sie verstehen nicht, was ihnen genau angeboten wird. Leicht entstehen Missverständnisse und Interessenkonflikte. Hinzu kommen die zum Teil vielzähligen Angebote, die von professionellen und ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen an die Zielgruppe herangetragen werden, so dass es schwer fällt, eine Auswahl zu treffen. Sind Maßnahmen täglich und ganztags angelegt, geraten potenzielle Teilnehmende in Konflikt mit anderen Kursen oder Pflichten (Behördengänge, Sprachkurse, etc.).

Einerseits hat sich für die Gewinnung von Teilnehmenden die persönliche Ansprache etwa in Flüchtlingsheimen als zielführend erwiesen; andererseits können hier erfahrungsgemäß Konfliktsituationen zwischen Bewohnern und Bewohnerinnen entstehen, wenn unklar ist, warum manche ausgewählt werden und andere nicht. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es in manchen Fällen Vorurteile, Aversionen und Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen gibt oder dass eine „Übermacht“ einer Gruppe andere Teilnehmende in den Hintergrund zu drängen vermag. Auch bei großem Interesse der Zielgruppe an Fördermaßnahmen ist bei der Gestaltung von Angeboten mit einer gewissen Fluktuation zu rechnen, wenn Personen z.B. Familienangehörige besuchen oder aus anderen Gründen den Ort wechseln.

Bei der Gewinnung der Teilnehmenden muss zudem darauf geachtet werden, dass die Teilnahme an Maßnahmen auch zu einer Überlastung führen kann. Viele Geflüchtete sind noch von Fluchterlebnissen psychisch und physisch ausgezehrt und zum Teil traumatisiert. Die Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften bietet wenige Rückzugsräume und wird daher als belastend wahrgenommen. Noch nicht abgeschlossene Asylverfahren und die damit verbundenen bürokratischen Vorgänge kosten Zeit und zehren an der Psyche.

Handlungsempfehlungen:

- Die Ansprache von potenziellen Teilnehmenden in Flüchtlingsunterkünften sollte sorgfältig mit den Einrichtungsleitungen abgewogen werden, um Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Gruppen zu vermeiden. Gegen Printwerbung in den Unterkünften spricht jedoch – in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen – nichts. Auf jeden Fall sollten die Einrichtungsleitungen und andere Bildungsdienstleister, die in den Unterkünften tätig sind, über die Angebote informiert sein, so dass diese ggf. potenzielle Teilnehmende individuell darauf ansprechen können.
- Es sollten möglichst viele verschiedene Kanäle, Medien und Formate zur Bekanntmachung des Angebotes genutzt werden: (a) Schriftliche und mündliche Informierung durch die Mitarbeitenden in den zuständigen Institutionen und Anlaufstellen (BAMF, Jobcenter, Agenturen der Arbeit, Ausländerbehörden), (b) Verbreitung der Informationen über die Beratungszentren (IQ Netzwerk, IvAF), Migrantenorganisationen und vielzählige Multiplikatoren und Netzwerke, (c) Proaktive Ansprache über Internetplattformen, Social Media, Apps, etc., (d) Nutzung lokaler Radio- und Fernsehsender, die die Zielgruppe erreichen.
- Die Informationen müssen sprachlich hinreichend klar und nachvollziehbar, gestalterisch und inhaltlich attraktiv sein; vor Verbreitung empfiehlt sich ein „Pretest“ bei den anvisierten Zielgruppen. Es wäre hilfreich, mit Vorbildern zu werben.

- Bei der Durchführung von Angeboten – auch bei Informations- und Aktivierungsmaßnahmen – sind ein sensibler Umgang, interkulturelle Kompetenzen und im Idealfall Kenntnisse in internationalem Konfliktmanagement hilfreich. Gerade die Erstansprache von potenziellen Teilnehmenden sollte in enger Kooperation mit bereits in den Einrichtungen aktiven Bildungsdienstleistern erfolgen. Die Erfahrungen der Bildungsanbieter mit den potenziellen Teilnehmenden sind zu berücksichtigen, u.a. um durch Kooperation und Absprachen mögliche Überschneidungen und Dopplungen zu vermeiden.
- Bei der Auswahl der Teilnehmenden sind die individuellen Lebensumstände vor dem Hintergrund ihrer Fluchterfahrungen und ihren aktuellen Herausforderungen in Deutschland zu berücksichtigen. Eine zu frühe Aufnahme in ein Gründungsprogramm könnte kontraproduktiv wirken. Auch hier ist ein Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsdienstleistern und den Mitarbeitenden der Flüchtlingsunterbringung anzudenken.

8.4. Erfassung der Kompetenzen der Geflüchteten

Der Kompetenzfeststellung kommt für die Entwicklung eines auf den individuellen Bedarf abgestimmten Qualifizierungs- und Unterstützungsplanes zur Förderung der unternehmerischen Qualifikationen und zur Entwicklung eines Geschäftsmodells eine wichtige Bedeutung zu.

Aufgrund sprachlicher Barrieren und unterschiedlicher Bildungssozialisierungen lassen sich die Kompetenzen von Geflüchteten insgesamt sehr eingeschränkt mit standardisierten schlanken Verfahren erfassen. Zum einen stimmen die Berufsgänge und Abschlüsse nur in Einzelfällen überein, Abschlüsse werden nicht anerkannt. Zum anderen haben viele Geflüchtete in ihren Herkunftsländern mehrere Jahre in verschiedenen Branchen gearbeitet, ohne die entsprechenden Zertifikate erworben zu haben. Das von Anlauf- und Beratungsstellen genutzte Erfassungssystem deckt oftmals nur einen Teil der Kenntnisse und Kompetenzen ab; die Fragen sind bedingt geeignet, differenzierte Auskünfte zu generieren. In vielen Ländern ist es nicht üblich, informelle bzw. persönliche und soziale Kompetenzen zu reflektieren und anzugeben.

Es wurden bereits Kompetenzfeststellungsverfahren entwickelt, die auf die Zielgruppe migrantischer Gründungspersonen ausgerichtet sind⁴⁰. Es gibt bislang jedoch noch keine Instrumente für die Zielgruppe Geflüchtete. Es steht erst an zu prüfen, inwiefern die bestehenden Instrumente auch für diese Zielgruppe anwendbar sind oder ob eine Anpassung zu erfolgen hat. Ein vollständiges Bild ist nur über einen längeren Zeitraum mit verschiedenen Verfahrensschritten (Fragebogen, Gespräche, Praxisanteile) möglich, wenn die Teilnehmenden auch Zeit haben, ihre Kenntnisse und Kompetenzen zu reflektieren oder neben Selbstauskünften im Handeln sichtbar zu machen.

⁴⁰ Vgl. IQ-Fachstelle Beratung und Qualifizierung (2016): Praxishandreichung Migrationsspezifische Verfahren zur Kompetenzfeststellung für Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Arbeitsmarktakteure. Voraussichtlich entwickeln die BA, das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung neue Kompetenzfeststellungsverfahren, die aktuelle Bedarfsorientierungen aufgreifen. Nicht bekannt ist, ob hier auch die berufliche Selbständigkeit einbezogen wird.

Handlungsempfehlungen:

- Der Kompetenzfeststellung sollte im Pilotprojekt eine wichtige Bedeutung zukommen und sie sollte mit verschiedenen Instrumenten erfolgen, um ein möglichst differenziertes Bild zu erlangen und die Entwicklung im Zeitverlauf zu dokumentieren.
- Es sollten bestehende Instrumente zur Kompetenzerfassung bei Migrantinnen und Migranten herangezogen, kritisch geprüft und ggf. angepasst werden.
- Es sollte eine Abstimmung hinsichtlich der Kompetenzermittlungsverfahren mit den kooperierenden Akteuren und Institutionen erfolgen. In allen Phasen und Instrumenten sollten die verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit, auch die Option der abhängigen Beschäftigung, mit einbezogen werden, um Folgeschritte oder ergänzende Maßnahmen abzuleiten.
- Ergänzend zu den Instrumenten, die in persönlichen Beratungsgesprächen eingesetzt werden, könnten digitale Lösungen geprüft und erprobt werden, um eine größere Reichweite zu erwirken.
- Die im Rahmen der Gründungsförderung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollten sowohl für die Teilnehmenden, als auch für die Stakeholder bzw. mögliche zukünftige Arbeitgeber dokumentiert werden.
- Mit den Teilnehmenden sind nach Auslaufen des Projekts bzw. Beendigung ihrer Teilnahme ihre Anschlussperspektiven zu klären und ggf. nachfolgende Angebote zu eruieren.

8.5. Einbindung von Frauen / Genderaspekte

Als wichtiges Thema wurde von unterschiedlichsten Gesprächspersonen immer wieder die Einbeziehung von Frauen mit muslimischem Hintergrund angesprochen. Dies stelle teilweise eine große Herausforderung dar, da im Alltag mancher Herkunftsländer die Geschlechtertrennung herrsche und viele geflüchtete Personen alleinreisende Männer seien, die diesen traditionellen Rollenmustern folgen. U.a. wurde berichtet, dass Ehemänner ihre Frauen aus Sprachkursen fernhielten, wenn auch männliche Kursteilnehmer oder Lehrer vertreten waren. Auch den Jobcentern sei der Zugang zu manchen Frauen nicht gegeben, da die Ehemänner den Kontakt verwehrten. In Fällen, in denen Frauen an gemeinsamen Seminaren teilnehmen dürften, nähmen sie oftmals eine passive Haltung ein; dies gelte insbesondere bei Frauen mit einem niedrigen Bildungsniveau.

Außerdem kommt Frauen häufig die Betreuung der Kinder zu. Es ist auch nicht allen Ehefrauen gestattet, sich eigeninitiativ zu bewegen, geschweige denn ein eigenes Unternehmen zu gründen. Gute Erfahrungen werden mit Formaten speziell für Frauen bzw. Mütter gemacht, indem u.a. für die Kinderbetreuung gesorgt ist oder in Rücksprache mit den Ehemännern die Bedingungen der Teilnahme geklärt sind.

Handlungsempfehlungen:

- Es sollte gezielt darauf hingewirkt werden, dass auch Frauen Zugang zu allen Formaten haben.
- Gesonderte Formate (Workshops, „Unternehmensstammtisch“) für Frauen sollten angeboten werden.

- Im Projektteam sollten entsprechende Gender- und Diversity-Kompetenzen vorgehalten werden; Strategien und Instrumente zur Förderung des Gender Mainstreaming sollten entwickelt und angewandt werden.

8.6. Sprachliche Barrieren

Die sprachlichen Barrieren stellen laut aller Interviewpersonen eine sehr große Herausforderung für die Durchführung von Maßnahmen mit Geflüchteten dar. Es gibt vielfältige Angebote der Sprachförderung, neben den BAMF-Kursen auch ehrenamtliche Initiativen. Allerdings sind uns bisher keine „**Gründungsbezogenen Deutschkurse**“ oder Integrationskurse mit einem Modul „Selbständigkeit und Unternehmertum in Deutschland“ für Geflüchtete bekannt. Auch werden fachsprachliche Seminare nur äußerst punktuell als integraler Bestandteil einer Gründungsberatung angeboten, trotz bereits vorhandener und erprobter Konzepte und Instrumente.⁴¹

Zu Qualität und Erfolgsquoten der Kursangebote gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Als hilfreich werden u.a. IHK-zertifizierte Sprachmittler genannt. Institutionen rüsten vermehrt ihre Sprachkompetenzen auf, so hält z.B. die Agentur für Arbeit in Berlin in ihrem Team 13 Sprachen vor; zusätzlich unterstützen die Dolmetschenden des BAMF und weiterer Organisationen im Rahmen bestehender Kooperationen die Arbeit. Bei fachspezifischen Kontexten (wie Anerkennungsberatung, Gründungsförderung etc.) muss die Einbeziehung nicht-professioneller Dolmetscher und Übersetzer kritisch betrachtet werden.

Fördermaßnahmen sind grundsätzlich auch denkbar, wenn noch keine fundierten Deutschkenntnisse gegeben sind; in fachspezifischen Kontexten - wie in diesem Fall die Selbständigkeit - sollten erste Deutschkenntnisse gegeben sein. Solche Angebote sollten jedoch auch als großer Motivationsfaktor für die Teilnehmenden gesehen werden, ihre Deutschkenntnisse rasch zu vertiefen. Zudem motivieren Fördermaßnahmen, die auch das Umfeld einbeziehen und den Dialog mit verschiedenen Akteuren fördern, das Interesse an dem Spracherwerb.⁴²

Handlungsempfehlungen:

- Erste Grundkenntnisse in Deutsch sollten für die Teilnahme am Pilotprojekt gegeben sein; weniger fundierte Deutschkenntnisse sollten jedoch kein Ausschlusskriterium darstellen. Das Projekt sollte sich als Chance für die Teilnehmenden verstehen, ihre Deutschkenntnisse rasch zu verbessern. In jedem Fall sollte die Verständigung möglich sein, was auch auf Englisch erfolgen kann. Je nach Geschäftsausrichtung (z.B. Erschließung internationaler Märkte) sind Englischkenntnisse womöglich wichtiger als Deutschkenntnisse.
- Im Projektteam sollten nach Möglichkeit außer Deutsch weitere Sprachen wie Englisch und Französisch vorgehalten werden (insb. Arabisch), da auch bei gegebenen Deutschkenntnissen komplexe Sachverhalte Missverständnisse bergen. Für spezifische Fragen können im Bedarfs- und Einzelfall Übersetzer oder Sprachmittler einbezogen werden.

⁴¹ <http://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/home.html>

⁴² So hat einer unser Interviewpartner – die Gründungsinitiative ISI in Berlin – die Erfahrung gemacht, dass Seminare, die bewusst in einem einfachen Deutsch (mit punktueller Übersetzung von Fachtermini) abgehalten wurden, bei den Teilnehmerinnen zu einer spürbaren Verbesserung der Sprachkenntnisse führten.

- Die Verständigungssprache im Pilotprojekt und die Vermittlung der Inhalte sollten grundsätzlich auf Deutsch erfolgen. Es sollten aber ergänzend „gründungsbezogene Deutschkurse“ angeboten und entsprechende Materialien (Glossare wie z.B. zweisprachige Gründungstermini⁴³) genutzt werden.
- Das Pilotprojekt sollte, wie auch an anderen Stellen bereits ausgeführt, auf eine Heterogenität unter den Beteiligten setzen, so dass Geflüchtete mit deutschen Muttersprachlern oder mit Migrantinnen und Migranten kommunizieren können.
- Der Entwicklung von gemischten Teams (Deutschen und geflüchteten Personen) – sei es in Form von Gesprächspartnerschaften, Peergroup- oder Mentoring-Modellen – sollte eine besondere Bedeutung beigemessen werden, da diesen eine integrative Wirkung zukommt.

8.7. Kenntnisse der deutschen Wirtschafts- und Unternehmenskultur

Von Fachleuten, die in der Gründungsberatung von Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteten Personen tätig sind, wird Kenntnissen der deutschen Wirtschafts- und Unternehmenskultur eine sehr große Bedeutung beigemessen, um die langfristige Tragfähigkeit zu gewährleisten. Dies dürfe unter keinen Umständen unterschätzt werden und benötige in einigen Fällen viele Jahre bzw. eine intensive Begleitung, bis sich die Unternehmen tatsächlich auf dem Markt etabliert hätten. Erfahrungen mit Migrantenunternehmen zeigen auch prekäre Verhältnisse. Insofern wird von Expertinnen und Experten aus der Beratungspraxis vor einem zu schnellen Einstieg gewarnt. Daher empfehlen viele Akteure die Gründung im Team mit Personen, die mit den hiesigen Strukturen bereits vertraut sind. Auch könnten Praktika in Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensführung sinnvoll sein, um sich in die Abläufe einzufinden. Es bleibt natürlich eine Einzelfallprüfung, wie die Voraussetzungen potenzieller Gründerinnen und Gründer sind; ob es sich um ein Angebot für den hiesigen Markt handelt, die Geschäftsidee eher international ausgerichtet ist, um welche Branche es sich handelt und wie die individuellen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen sind.

Handlungsempfehlungen:

- Die deutsche Wirtschafts- und Unternehmenskultur lässt sich nur in der Praxis erfahren. Das Pilotprojekt sollte möglichst viele Anlässe schaffen, den Austausch mit deutschen Geschäftsleuten und Kundinnen zu pflegen, Marktbeobachtung zu betreiben und Einblicke in die Unternehmensführung und das Kundenmanagement zu erlangen. Dies können Reflexionshilfen, Diskussionsrunden und Exkursionen sein.
- Zur Aneignung kaufmännischer Kenntnisse, dem Vertraut werden mit deutschem Geschäftsgebarren u.a. erweisen sich die Teilnahme an Übungsfirmen sowie Hospitationen und Praktika in Unternehmen als sehr wirkungsvoll. Für Praktika und Hospitationen ist eine Zusammenarbeit mit den Kammern sehr wertvoll, ggf. auch die Nutzung europäischer Austauschprogramme.

⁴³ Z.B. Arbeitsgemeinschaft selbständiger Migranten e.V. : Begriffe rund um die Existenzgründung, http://www.asmh.de/download/existenzgruendung_glossar.pdf oder „Begriffe rund um die Betriebsübernahme: http://www.asmh.de/download/iq_glossar_betriebsuebernahme_40s_rz_es_online.pdf oder: IQ-Fachstelle Migrantenökonomie: Gründungsunterstützung und Einfache Sprache. In 11 Sprachen, <http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-migrantenoekonomie/produkte-materialien.html>

- Sehr wirkungsvoll wäre die gezielte Förderung von Team-Gründungen mit Mitgründenden, die über die erforderlichen Sprachkenntnisse und Zugänge verfügen und bestens mit den hiesigen Strukturen und Abläufen vertraut sind. Alternativ könnte ein „Mentoren- oder Tandemprogramm“ entwickelt werden, in dem ansässige Selbständige oder kaufmännisch qualifizierte und die deutsche Wirtschafts- und Unternehmenskultur kundige Personen, den Gründungs- und Konsolidierungsprozess von geflüchteten Personen begleiten und unterstützen.

8.8. Potenziale nutzen

Viele Geflüchtete sind gut gebildet, trotzdem fehlt vielen die formale Anerkennung ihrer beruflichen Kompetenz, um einen qualifikationsgerechten Einstieg in das Berufsleben zu finden. Eine selbständige Tätigkeit bietet jenen Zielgruppen die Möglichkeit einer anspruchsvollen und im besten Fall qualifikationsadäquaten Erwerbstätigkeit. Aber auch zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit müssen in einigen Branchen einschlägige Qualifikationen und Abschlüsse nachgewiesen werden. Dies erschwert oder verhindert die Gründung z.B. von Handwerksbetrieben oder auch die Gründung von Standesberufen.

Handlungsempfehlungen:

Durch eine bewusste Förderung von Teambildungen / Genossenschaftsgründungen sowie kollaborativen Gründungen von geflüchteten Personen, von geflüchteten Personen mit Deutschen oder Migrantinnen, die ein uneingeschränktes Recht zur Gründung von Unternehmen in Deutschland haben, könnte das Potenzial vieler Geflüchteter besser genutzt werden. Zudem könnten hierdurch auch Sprachdefizite und fehlendes Wissen im kaufmännischen Bereich kompensiert werden und mithin Gründungen schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt erfolgen. Insofern empfehlen wir neben der Förderung von Einzelgründungen auch die Förderung von Teamgründungen.

8.9. Konzentration auf gewisse Branchen

Die Frage, ob sich bestimmte Branchen bei der Gründungsneigung von geflüchteten Personen oder als Ansatz für Förderangebote herauskristalisieren, kann noch nicht beantwortet werden. Zur Gründungsneigung liegen keine validen Daten vor. Akteure, die bereits in der Gründungsförderung von Geflüchteten engagiert sind, wie z.B. die Agentur für Arbeit Berlin, zeigen eine große Bandbreite an Branchen auf, in denen sich ihre Klientel selbständig machen will (etwa Schneiderei, Friseurbereich, Gastronomie, Übersetzungsbüros, Verkauf, Kunsthandwerk, Lederverarbeitung, Reinigung, Wäscherei, Kosmetik, Hebammen, Gastronomie, IT-Bereich, Reinigung, Altenpflege, Erziehung, Dolmetscherdienste, Online-Dienste aber auch akademische Berufe). Es bestehe nicht immer ein direkter Zusammenhang zwischen der vorherigen Tätigkeit und der geplanten Selbständigkeit.

Es gibt erste Eindrücke und Erfahrungen, doch **noch keine belastbaren Erkenntnisse** dazu, ob in bestimmten Branchen größere Erfolgsaussichten bestehen als in anderen. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass Vorhaben, die einen relativ geringen Investitions- und Kreditbedarf aufweisen, in nicht reglementierten Berufsbereichen angesiedelt sind und geringe Eintrittsbarrieren mit einem vergleichsweise geringen Risiko darstellen, günstigere Voraussetzungen haben. Dies sind vornehmlich Dienstleistungen (Handel u.a.), wie einige Interviewpersonen betonen.

Erfahrungen des Jobcenters Neukölln zeigen, dass einige Gründungen nicht tragfähig genug sind, um die Personen aus dem Leistungsbezug zu bringen, wobei die Grundsatzfrage zu stellen ist, ob die Tragfähigkeit von Beginn an gegeben sein muss oder ein Übergangszeitraum (der auch bis zu zwei Jahre dauern „darf“) gewährt wird, in dem das Vorhaben langsam auf- und ausgebaut wird.

Handlungsempfehlungen:

- Bei der Durchführung des Pilotprojektes sollte noch nicht auf ausgewählte Branchen fokussiert werden. Es wird sich vielmehr durch das Projekt zeigen, welche Branchen für Geflüchtete interessant und aussichtsreich sind und welche Geschäftsmodelle sie entwickeln, wenn eine adäquate Unterstützung erfolgt. Ausgangspunkt der Maßnahmen sollten die individuellen Kompetenzen und Ziele der Teilnehmenden sein.
- Das Pilotprojekt sollte auf eine Heterogenität unter den Branchen und Geschäftsmodellen eingestellt sein, was konkret heißt, dass allgemeine Grundlagen der Selbständigkeit, Ideenentwicklung, Markterkundung usw. vermittelt werden und für fach- und branchenspezifische Fragen entsprechende Partner einbezogen werden.
- Für ein Gelingen des Projekts ist es nicht maßgeblich, ob die Teilnehmenden nach Durchlaufen der Maßnahme ihren Lebensunterhalt vollständig aus einem eigenen Unternehmen bestreiten können. Auch wenn sie in eine abhängige Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung gehen, im Team gründen oder kleinere Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit generieren, wäre dies ein Erfolg des Pilotprojektes.

8.10. Ort der Umsetzung

Für einige Angebote ist die Durchführung in den Flüchtlingsunterkünften sinnvoll, da die Bewohnerinnen und Bewohner auf kurzem Wege teilnehmen oder auch erst einmal „schnuppern“ können und sie sich auf vertrautem Boden befinden. Insofern sollte sehr spezifisch und in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen geprüft werden, ob Informations- und Aktivierungsmaßnahmen in den Einrichtungen durchgeführt werden können. Dies hätte den Vorteil der kurzen Wege und eines niedrigschwelligen Zugangs.

Bei Angeboten mit begrenzter Teilnehmerzahl ist jedoch ein Konfliktpotenzial gegeben, da schwer zu vermitteln ist, wieso Personen teilnehmen dürfen und andere nicht. Auch entsteht in den Unterkünften leicht Unruhe und Ablenkung. Bei spezifisch ausgerichteten Angeboten mit Teilnahmevoraussetzungen (wie die Förderung der Selbständigkeit) können möglicherweise in einer Unterkunft nicht hinreichend viele Teilnehmende gewonnen werden, so dass Maßnahmen heimübergreifend stattfinden sollten, was idealerweise an einem für alle neutralen Ort erfolgt. Darüber hinaus gibt es in vielen Flüchtlingsunterkünften nicht die räumlichen Kapazitäten oder die erforderliche Infrastruktur zur Durchführung von Angeboten (etwa große Räume, Arbeitsplätze, WLAN, Computer, Tische und Seminarbestuhlung, Werkstattbereiche u.a.m.). Grundsätzlich fördern Ortswechsel die Motivation, Aufnahmefähigkeit und Integration. Für Maßnahmen der beruflichen Förderung und Integration sind externe Orte empfehlenswert, da hierdurch auch die Mobilität und Eigenständigkeit gefördert wird, die Teilnehmenden neue Umfelder, Strukturen und Abläufe kennenlernen und im Idealfall in den Dialog mit weiteren Akteuren treten. Bei Maßnahmen, die gezielt auf die Förderung der beruflichen Selbständigkeit abzielen, ist es empfehlenswert, möglichst frühzeitig „reale Situationen“ zu schaffen,

in denen die Teilnehmenden ihre Kommunikations-, Präsentations- und Verhandlungskompetenzen ausbauen und auf deutsche Zielgruppen, Strukturen und Abläufe ausrichten können. Es geht darum, Marktsituationen zu beobachten, Angebot und Wettbewerb zu erfassen und die hiesigen Strukturen mit ihren eigenen Ideen und Potenzialen abzugleichen, sprich: Marktnischen zu entdecken.

Handlungsempfehlungen:

- Das Pilotprojekt sollte auch gestützt durch Aussagen von Interviewpersonen an einem externen Ort und nicht in Flüchtlingsunterkünften durchgeführt werden, da (a) besondere Anforderungen an die Infrastruktur gestellt sind, die die meisten Unterkünfte nicht erfüllen können, (b) ein neutraler und zentral gelegener Ort Bewohner aus verschiedenen Unterkünften einbezieht, (c) auch Personen ohne Fluchterfahrung als Beteiligte gewonnen werden können, um den Austausch und z.B. diverse Teambildungen zu fördern, (d) Ortswechsel die Motivation, Aufnahmefähigkeit, Mobilität und Eigeninitiative fördern und (e) die Teilnehmenden im Sinne der Integration neue Orte und Umfelder kennen lernen.
- Um den spezifischen Lebensbedingungen der geflüchteten Personen Rechnung zu tragen - darauf wiesen verschiedene Interviewpersonen hin - sollte eine „Gründungswerkstatt“ etabliert werden, die neben Büroarbeitsplätzen, Betriebsmitteln, evtl. Werkstattbereichen, auch Beratungs- und Seminarräume vorhält.
- Im Sinne eines kooperativen Vorgehens sollten ergänzend zu dem festen Ort über strategische und operative Netzwerkpartner weitere bestehende Orte genutzt werden (etwa Werkstätten, Bildungsträger, Kammern/Wirtschaftsförderung etc.).

8.11. Beratungskompetenz des umsetzenden Trägers

Es gibt zahlreiche Anlauf- und Beratungsstellen, die allgemeine Gründungsberatung und auch Gründungsberatung von Migrantinnen und Migranten anbieten. Umfassende migrationspezifische Beratungskompetenz und adäquate Ressourcen sind allerdings oftmals nur bedingt gegeben. Bei vielen auf Migrantinnen und Migranten ausgerichteten Organisationen steht der Zugang zu den Zielgruppen im Vordergrund, wobei auch auf spezielle Personenmerkmale fokussiert wird (nach ethnischen Hintergrund, Angebote für Frauen etc.) und nicht alle erreicht werden. Gründungsberatung von Geflüchteten ist erfahrungs- und erwartungsgemäß sehr zeitaufwändig. Mehrfach wird aus der Praxis von der Notwendigkeit einer persönlichen und intensiven Begleitung gesprochen. Hier sind vielfältige fundierte Kompetenzen und Erfahrungen erforderlich: neben sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen fundierte Erfahrungen mit der Zielgruppe; v.a. aber beraterische Kompetenzen, die einem bedarfsorientierten zielgruppenspezifischen Beratungsansatz und -konzept folgen und die migrationspezifische Beratungskompetenz umfassen. Beratungsstellen mit dieser Expertise können nur wenige Stellen aufweisen.

Handlungsempfehlungen:

- Im Pilotprojekt sollten durch die entsprechende Zusammensetzung des Teams die geforderten beraterischen Kompetenzen vorgehalten werden. Der Beratungsansatz sollte konzeptionell ausgestaltet und auf die Zielgruppe zugeschnitten sein.

- Neben den Beratungskompetenzen sind jedoch auch Zugänge zu (migrantischen (Unternehmens-)Netzwerken sowie zu möglichen Förderern und v.a. zu Finanzierungsquellen unerlässlich.
- Es sollten möglichst viele fachkompetente Partner einbezogen werden.
- Es sollte ein Projektträger ausgewählt werden, der die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen vorhält und einschlägige Erfahrung in der Gründungsförderung von Menschen mit Migrationshintergrund hat, denn Geflüchteten fehlen oft Arbeitsräume oder Rückzugsorte zur konzentrierten Arbeit.

8.12. Bedarfsgerechte Qualifizierungs- und Unterstützungsinstrumente

Ein zentrales Ziel des Pilotprojektes besteht darin, Verfahren und Instrumente einer qualitativ hochwertigen Gründungsunterstützung für geflüchtete Personen zu entwickeln, zu erproben und Gute Praxis zu verbreiten. Bisherige Erfahrungen mit benachteiligten Zielgruppen in der Gründungsförderung zeigen, dass qualitativ hochwertige Angebote ein spezifisches Setting aus standardisierten Verfahren und individuellen Leistungsangeboten vorhalten. Wie dieses Setting im Fall der Gründungsunterstützung von geflüchteten Personen auszugestaltet ist, sollte Gegenstand des Pilotprojektes sein.

Insbesondere ist zu prüfen, welche Angebote durch die Gründungsunterstützungsanbieter für geflüchtete Personen selbst vorgehalten werden müssen und welche durch Partnerorganisationen abgedeckt werden können. In diesem Kontext ist ferner zu eruieren, wie die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungsanbietern ausgestaltet werden kann und welche Träger die Finanzierung der unterschiedlichen Leistungen gewährleisten.

Bei der Entwicklung des Angebotssettings sollte der Pilotprojektträger auf vorhandene Erfahrungen insbesondere aus dem Bereich der Gründungsförderung von Migrantinnen und Migranten rekurrieren. Desweiteren ist zu prüfen, ob digitale Angebote einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung und Unterstützung von gründungsinteressierten Geflüchteten leisten können.

Handlungsempfehlungen:

- Die Förderung der unternehmerischen Tätigkeit ist ein anspruchsvolles Vorhaben, für das im Pilotprojekt vielfältige Formate und Instrumente herangezogen und erprobt werden sollten. Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe und auch ihrer besonderen Lebensumstände bedarf es spezifischer Angebotsformate, die ein Anbieter alleine nicht gewährleisten kann. Insofern gilt es von Beginn an darauf zu achten, in einem regionalen Netzwerk von Anbietern Leistungsstrukturen und Angebote zu schaffen, die dem Bedarf der Geflüchteten entsprechen.
- Es ist zu prüfen, ob mit Unterstützung von Online-Angeboten, Apps und weiteren digitalen Instrumenten ein substantieller Beitrag zur Unterstützung geleistet werden kann und wie diese in den Prozess der Gründungsunterstützung eingebunden werden.

8.13. Gründungsfinanzierung

Eine zentrale Herausforderung für viele geflüchtete Personen mit Gründungsneigung wird in der Gründungsfinanzierung bestehen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der potenziellen Gründungspersonen über kein hinreichendes Eigenkapital oder über Sicherheiten verfügen. Hinzu

kommt, dass sie in Deutschland keine „Kredithistorie“ nachweisen können, oft zunächst nur über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen und deshalb als nicht kreditwürdig gelten.

Handlungsempfehlungen:

Bei der Auswahl des Projektträgers muss darauf geachtet werden, dass dieser in der Lage ist Finanzierungsquellen für die Teilnehmergruppe aufzuschließen. Anderweitig besteht die Gefahr, dass die Gründungsvorhaben an der Finanzierung scheitern und im Ergebnis das Engagement und die mit der Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Hoffnungen enttäuscht werden. Damit würde die Intention des Piloten in Frage gestellt.

8.14. Einbettung in das vorhandene (Unterstützungs-)System

Für die Wirksamkeit und Effizienz von Maßnahmen ist es wichtig, dass die Angebote verschiedener Stellen sinnvoll ineinandergreifen und doppelte Wege auf Seiten der geflüchteten Personen vermieden werden. Dieser Ansatz einer „Prozesskette“ und einer damit verbundenen Arbeitsteilung ist in Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen, die geflüchtete Personen mitbringen, unabdingbar.

Eine Option ist der Aufbau und die Implementierung eines regionalen Netzwerkes für das Thema Selbständigkeit von geflüchteten Personen. Zu den Akteuren dieser Netzwerke sind staatliche Institutionen wie kommunale Gebietskörperschaften, die Agentur für Arbeit und die Jobcenter, die Kammern mit ihrer Expertise zu Wirtschaft und Handwerk, etablierte Bildungsträger sowie Akteure, die sich neu auf dem Feld positionieren, zu zählen.

Handlungsempfehlungen:

- Im Pilotprojekt sollten möglichst von Beginn an alle relevanten Akteure der Erwerbsintegration als strategische und operative Partner einbezogen werden. Dabei sollten sowohl Akteure mit Entscheidungskompetenz wie auch aus dem operativen Bereich berücksichtigt werden.
- Die vorhandenen Angebote und geplanten Aktivitäten sollten erfasst und abgestimmt werden.
- Vertreter anderer Institutionen sollten eingeladen werden, z.B. im Pilotprojekt eine Sprechstunde, einen Workshop o.ä. abzuhalten. Es sollten Veranstaltungen, Exkursionen usw. in anderen Einrichtungen organisiert werden.

9. Pilotvorhaben

Der Aktivierung von unternehmerischen Potenzialen und der Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird - dies ergaben der Desk Research und die Befragungen - eine wichtige Bedeutung beigemessen. Zwar existieren erste Ideen, Erfahrungen und Formate zur Förderung der unternehmerischen Kompetenzen und zur Umsetzung einer Gründungsunterstützung für geflüchtete Personen, jedoch gibt es (noch) keine fundierten und erprobten Formate und Instrumente für einen deutschlandweiten Transfer oder eine Skalierung.

Daher ist die Konzeptionierung und Durchführung eines entsprechenden Pilotvorhabens ausgesprochen zu empfehlen, will geflüchteten Personen die berufliche Selbständigkeit als Option und Perspektive eröffnet werden. Die befragten Stakeholder auf Bundes- und Landesebene (Stadtstaat Berlin) begrüßten nicht nur mehrheitlich die Umsetzung eines Piloten, sondern betonten eine aktive Mitwirkung, um zum Gelingen eines solchen Vorhabens beizutragen.

Diese Grundhaltung der Stakeholder, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und Lösungen zu erarbeiten, ist nach unserer Überzeugung eine notwendige Bedingung für die gelingende Umsetzung eines Pilotprojektes, das in ein „größeres“ regionales Pilotvorhaben einzubetten wäre. Das Pilotprojekt kann nicht autonom, sondern nur verankert in einer Unterstützungsstruktur, den aktuellen zielgruppenspezifischen Anforderungen Rechnung tragen.

Aus diesem Grund werden neben der inhaltlichen und konzeptionellen Beschreibung des Pilotprojektes Bausteine für ein Pilotvorhaben aufgeführt, die zum Gelingen beitragen und von den Stakeholdern auf Bundes- und Regionalebene aufzugreifen sind. Etwaige Anpassungen bestehender Formate und Instrumente oder die Neuentwicklung von Instrumenten sollten im Idealfall gemeinsam durch die beteiligten Akteure erfolgen, um später sinnvoll ineinanderzugreifen.

9.1. Empfehlungen für die Auswahl eines regionalen Standortes zur Durchführung eines Pilotvorhabens

Die Umsetzung und die Wirksamkeit eines Pilotvorhabens wird entscheidend davon abhängen, welche regionalen Umfeldbedingungen gegeben sind, welche Kooperationsbereitschaft von den lokalen Stakeholdern ausgeht und wie sich ein Konzept in die jeweiligen Strukturen einbettet. Eine passende Blaupause für jedwede Region wird es nicht geben, weswegen sich neben der Erprobung eines Piloten in einer Metropolregion wie Berlin ein weiterer Pilot in einem Flächenland anbietet durchzuführen.⁴⁴ So könnte die Wirkung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung und Begleitung von Gründungsinteressierten an mindestens einem weiteren Standort in Deutschland gemessen werden. Grundlegende Fragen, die sich bei der Wahl des Standortes für die Durchführung eines Pilotvorhabens incl. eines Pilotprojektes stellen, sind:

⁴⁴ Der Standort Berlin bietet sich aus folgenden Gründen für einen ersten Piloten an: (a) die Befragungen der lokalen Entscheidungsträger und Stakeholder erfolgten in Berlin und die dortigen Stakeholder äußerten ihre Bereitschaft zur Unterstützung eines Piloten, (b) in Berlin besteht aufgrund der hohen Anzahl von geflüchteten Personen auf einem begrenzten Raum großer Handlungsdruck, (c) in der Stadt ist eine hohe Gründungsdynamik zu verzeichnen, die auch auf diese Zielgruppe ausstrahlen kann und (d) die Bandbreite der Branchen ist in Berlin weit gefächert.

- *Aus welchen Herkunftsländern stammen die geflüchteten Personen, die in der Region vertreten sind? Wie hoch ist der proportionale Anteil der geflüchteten Personen bezogen auf die Erwerbsbevölkerung in der Region?*
- *Welche Expertise haben lokale Institutionen und Organisationen im Bereich der Gründungsberatung von Migrantinnen und Migranten sowie von geflüchteten Personen und welche Kompetenzen können sie in der Beratung von dieser Zielgruppe nachweisen?*
- *Welchen Zugang haben diese beratenden Institutionen zu den lokalen Entscheidungsträgern und welche Anerkennung genießen sie bei diesen?*
- *Welche Bereitschaft zeigen die lokalen Entscheidungsträger, bei einem Pilotvorhaben eigeninitiativ oder aktiv tätig zu werden, Aktivitäten in Eigenregie oder in Kooperation umzusetzen?*
- *Welche lokalen Netzwerke sind bereits vorhanden und wie sind die beratenden Institutionen in diese Netzwerke eingebunden?*
- *Welche Kontakte haben die beratenden Institutionen zu lokalen ethnischen Communities und zu Migrantenorganisationen? Wie sind die Migrantenorganisationen in bereits bestehende Netzwerke eingebunden?*
- *Welchen Zugang haben die beratenden Institutionen zu Finanzierungsinstrumenten und Förderangeboten im Bereich der Fort- und Weiterbildung?*
- *Welche Gründungsdynamik ist in der Region zu beobachten und wie kann diese synergetisch für die Zielgruppe Geflüchtete genutzt werden?*

Dieser Fragenkatalog ist nicht abschließend gedacht, kann jedoch als grundlegender Rahmen für weitere Überlegungen bei der Wahl eines Standortes herangezogen werden.

9.2. Gründungsbranchen und Gründungsarten

Desk Research und Interviews ergaben, dass eine Fokussierung auf bestimmte Branchen für ein Pilotprojekt wenig zielführend erscheint und die Förderung in heterogenen Branchen eher zum Gelingen beitragen kann - zumal die Wahl der Branchen maßgeblich von regionalen Faktoren und den Zugängen der Akteure zu (Fach-)Institutionen abhängen wird. Das Pilotprojekt kann vielmehr dazu dienen festzustellen, ob sich in den ersten Jahren eine Branchenpräferenz abzeichnet.

Differenzierter verhält es sich bei einer Fokussierung auf Gründungsarten: wird im Team gegründet werden, sollte eine Soloselbständigkeit im Vordergrund stehen, wird es um eine Klein- oder Kleinstgründung oder um eine Unternehmensnachfolge gehen? Da die Herausforderungen eines Pilotprojektes für Geflüchtete nicht unerheblich sind und deren Gründungsmotivation und Gründungspotenziale nach Aussage der befragten Akteure zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu aktivieren seien, sollte ein Pilotprojekt (a) Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Chance einräumen, sich durch die Teilnahme an speziellen Qualifizierungsformaten auf die Gründung eines Unternehmens vorzubereiten, (b) anerkannte geflüchtete Personen qualifikatorisch vorbereiten, etwa bei der Entwicklung und Implementierung ihres Gründungsvorhabens zu unterstützen und (c) speziell Teamgründungen oder andere Formen kollaborativer Gründungen fördern.

Kollaborative Gründungen meinen Gründungen von Geflüchteten untereinander, mit Deutschen oder Migrantinnen und Migranten, die ein uneingeschränktes Recht zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit haben. Die Vorteile der Förderung von kollaborativen Gründungen bestehen darin,

dass (a) sich die Potenziale der Geflüchteten und der Deutschen oder Migranten synergetisch ergänzen, (b) die Potenziale der Geflüchteten auch dann genutzt werden können, wenn möglicherweise formale Barrieren (berufliche Anerkennung) einer Gründung entgegenstehen, (c) die Geflüchteten nicht über umfängliche kaufmännische Qualifikationen oder gute Deutschkenntnisse verfügen, (d) geringere Finanzierungsbarrieren bestehen, (e) kollaborative Gründungen eine größere Beschäftigungswirksamkeit entfalten, (f) sie relativ leicht zu transferieren und zu skalieren sind und (g) eine große Außenwirksamkeit und Vorbildcharakter erzeugen.

Da es sich bei kollaborativen Gründungen um komplexe Gründungen handelt, bei denen die Geschäftsmodellentwicklung, teambezogene Aspekte und organisatorische Fragen eine besondere Bedeutung haben, werden auch an die Unterstützung besondere Anforderungen gestellt. Auch hier empfiehlt es sich, dem Gründungsteam räumliche und infrastrukturelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Betreuung der Gründungen in einem fördernden Umfeld mit anderen Gründungsteams zu ermöglichen (siehe Ressourcen des Pilotprojektes).

9.3. Bausteine für ein Pilotvorhaben

Im folgenden werden Bausteine für eine gelingende Umsetzung des Pilotvorhabens aufgeführt, die *neben* den Aufgaben und Aktivitäten des Pilotprojektes (siehe Kap. 9.4) entwickelt und von den regionalen Stakeholdern zur Verfügung gestellt werden können. Da sich die Umfeldbedingungen von Region zu Region unterscheiden, werden mit diesen Bausteinen Anregungen für eine Optimierung der Umfeldbedingungen gegeben, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Allerdings kann ein Pilotprojekt ohne Einbettung in entsprechende Strukturen nicht alleine gelingen. Daher sollten Bausteine parallel eingesetzt und deren Ergebnisse und Erfahrungen mit dem Pilotprojekt rückgekoppelt werden.

Baustein „Seminar Selbständigkeit und Unternehmertum von geflüchteten Personen“: Zur Sensibilisierung für eine Selbständigkeit von geflüchteten Personen, zum Wissenstransfer (v.a. rechtliche Voraussetzungen) und zum Aufbau eines Verweisswissens (v.a. unterstützende Akteure in der Region) sind in den institutionellen und projektgeförderten Beratungseinrichtungen Seminare durchzuführen, um die Beratungskompetenz am Standort zu stärken. Insbesondere an die Mitarbeitenden in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit sind diese Seminare zu adressieren. Hierzu kann auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Agenturen für Arbeit und Jobcenter bei der Durchführung von Seminaren zu migrationsspezifischen Fragen (insbesondere zur Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Personen und zum Aufenthaltsrecht von Selbständigen aus Nicht-EU-Ländern) zurückgegriffen werden. Weitere Multiplikatoren, an die sich dieses Seminar richtet, sind Mitarbeitende in den Beratungszentren für Migrantinnen und Migranten und für geflüchtete Personen, die im Rahmen verschiedener Förderprogramme des Bundes tätig sind. Mit einer proaktiven Ansprache in diesen Beratungszentren kann frühzeitig das Gründungspotenzial von geflüchteten Personen identifiziert werden, um diese Personen anschließend dem Pilotprojekt bzw. weiteren Gründungsunterstützungsdiensten zuzuführen.

Baustein „Seminar Interkulturelles Gendertraining“: Um sämtliche Akteure in der Region, die für das Gelingen des Projektvorhabens identifiziert werden, für einen kultursensiblen, frauengerechten Umgang zu gewinnen, werden Seminare durchgeführt, die an das Seminar „Selbständigkeit und Unternehmertum von geflüchteten Personen“ modular angedockt sein können. Ein solches Seminar unterstützt die Entwicklung passender Strategien, Formate und Methoden zur gezielten Einbeziehung und

Gründungsunterstützung geflüchteter Frauen. Für die Durchführung sollten Träger mit ausgewiesenen interkulturellen Genderkompetenzen beauftragt werden.

Baustein „Informationsveranstaltung Selbständigkeit in Deutschland“: Zur Aktivierung und Gewinnung von Teilnehmenden sind Informationsveranstaltungen über Selbständigkeit in Deutschland durchzuführen, die u.a. in Erstaufnahmeeinrichtungen, in Flüchtlingsunterkünften und anderen Einrichtungen erfolgen. Denkbar ist, dass die Bundesagentur für Arbeit einen externen Träger im Rahmen einer Aktivierungsmaßnahme zur Durchführung von Informationsveranstaltungen beauftragt. Diese Informationsveranstaltungen sollten einen niedrigschwelligen Zugang haben (sprachlich und inhaltlich) und einen ersten Einblick zu den Chancen und Herausforderungen einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland bieten. Neben der Sensibilisierung für das Thema können erste Erfahrungen und Interessen potenzieller Teilnehmender erfasst werden. Informationsveranstaltungen für gründungswillige Menschen mit Migrationshintergrund können die Grundlage für eine Weiterentwicklung bilden.

Baustein „Schnupper-Workshop Selbständigkeit in Deutschland“: Zur vertieften Aktivierung der unternehmerischen Potenziale sowie für eine erste Feststellung der unternehmerischen Motivation und Kenntnisse sind „Schnupper-Workshops“ zu einem frühen Zeitpunkt, u.a. in Erstaufnahmeeinrichtungen, in Flüchtlingsunterkünften und anderen Einrichtungen vorzuhalten. In den ein- bis zweitägigen Veranstaltungen, die sprachlich und inhaltlich die Ausgangssituation der Teilnehmenden zu berücksichtigen haben, könnten Gründungsvorstellungen und -vorhaben ausgelotet sowie auf die erforderlichen formalen Qualifikationen hingewiesen werden. Dies könnte ebenfalls im Rahmen einer Aktivierungsmaßnahme von den Agenturen für Arbeit initiiert und mit dem Pilotprojekt abgestimmt werden.

Baustein „Refugee-App for Entrepreneurship“: Zur zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Bündelung, Aufbereitung und Verbreitung von relevanten gründungsbezogenen Informationen rund um das Thema „Selbständigkeit in Deutschland“ ist eine digitale Anwendung hilfreich, da geflüchtete Personen soziale Medien intensiv nutzen und überwiegend ein Smart-Phone benutzen. Initiierende, koordinierende und ausführende Institution könnte z.B. das RKW Kompetenzzentrum in enger Abstimmung mit anderen Trägern (DIHK, ZDH) und in enger Kooperation mit Migrantenorganisationen sein. Interkulturelle Kommunikationsmethoden und sprachliche Zugänge sind zu berücksichtigen.

Baustein „Kompetenzfeststellungsverfahren der unternehmerischen Potenziale von geflüchteten Personen“: Neben der Gründungsidee sind die persönlichen, sozialen, fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen und Fähigkeiten der geflüchteten Personen, die die Gründungserfahrungen, -potenziale und -interessen mit berücksichtigen, für eine Selbständigkeit in Deutschland entscheidend. Aus diesem Grund ist ein Kompetenzfeststellungsverfahren mit den hierzu erforderlichen und abgestimmten Instrumenten zu entwickeln, welche ebendiese erfasst und für eine Selbstreflexion aufbereitet: vom ersten **Screening** (BAMF) über ein Erst-**Profiling** (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kammern) bis hin zu einer **prozessbegleitenden Erfassung** durch das Pilotvorhaben. Ein solches Verfahren erfordert die Abstimmung und Kooperation der verschiedenen Stakeholder, um die Instrumente passgenau abzustimmen und die Ergebnisse nutzbringend anzuwenden.

Baustein „Gründungspass“: Den Teilnehmenden im Pilotvorhaben wird ein Gründungspass ausgestellt, in dem die erfolgten Schritte und Beratungsleistungen aufgeführt werden. Das Format und die Inhalte dieses Gründungspasses sollten mit den Stakeholdern abgestimmt werden, um einerseits als ein anerkannter Zertifizierungsnachweis für die Wirtschaft (Verbände und Unternehmen) zu gelten

und andererseits als Grundlage für potenzielle weitere Integrationsangebote (bspw. bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern). Für die Teilnehmenden selbst orientiert der Gründungspass als Zertifikatsnachweis bereits absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen. Ein solcher Gründungspass sollte vom Projektträger zu einem frühen Zeitpunkt des Projektvorhabens entwickelt werden.

Baustein „Selbständigkeit in den Integrationskursen“: Um bereits zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt gründungsinteressierten Geflüchteten einen ersten Einblick in das deutsche Gründungsgeschehen zu geben, die Option der Selbständigkeit aufzuzeigen und erste sprachliche Begrifflichkeiten zu vermitteln, sollte in den Integrationskursen des BAMF ein Modul zum Thema „Selbständigkeit und Unternehmertum in Deutschland“ aufgenommen werden. Dabei kann auf Erfahrungen und auf verschiedene Materialien zu gründungsspezifischen Termini und deren begriffliche Erläuterungen, die in Projekten der Förderprogramme zur Integration von Migranten und Migrantinnen in die Erwerbstätigkeit der letzten Jahre erarbeitet wurden, zurückgegriffen werden.

Baustein „Gründungsbezogenes Deutsch in den berufsbezogenen Deutschkursen des BAMF“: Um gründungswilligen geflüchteten Personen vertiefende Deutschkenntnisse für ihr unternehmerisches Handeln in Deutschland und zur Vorbereitung auf erforderliche Qualifizierungsseminare, die spätestens bei der Erstellung einer Unternehmensplanung notwendig sein werden, zu ermöglichen, sind in den fachspezifischen Modulen der berufsbezogenen Deutschkurse gründungsrelevante Sprachmodule einzubinden. Diese können als fachspezifische Module beim BAMF gelistet und bei Bedarf für gründungswillige geflüchtete Personen abgerufen werden. Bei der Entwicklung dieser Module kann auf Erfahrungen und auf Materialien, die bereits für bestimmte Herkunftsländer von geflüchteten Personen in deren Herkunftssprache vorhanden sind, aufgebaut werden.

Baustein „Hospitationen bei Unternehmerinnen und Unternehmern“: Um angehende Gründungspersonen mit Flüchtlingsgeschichte praxisnahe Einblicke in eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen sind Hospitationen bei gestandenen Unternehmerinnen und Unternehmern aus der gleichen Branche hilfreich. Als Blaupause kann das Programm „Erasmus for young Entrepreneurs“ dienen, das bereits seit einigen Jahren von der Europäischen Kommission in Europa durchgeführt wird. Geeignet für den Aufbau eines Pools von gastgebenden Unternehmen sind insbesondere wirtschafts- und unternehmensnahe Verbände und Organisationen, da Unternehmerinnen und Unternehmer gewonnen werden müssen. Dies sollte in Abstimmung mit dem Projektträger geschehen, um eine Begleitung der Hospitanten und der gastgebenden Unternehmen durch den Träger des Pilotprojektes zu realisieren.

Baustein „Mentorenprogramm für geflüchtete Gründungspersonen“: Zur Begleitung von Gründungspersonen mit Flüchtlingsgeschichte in der Startphase der Selbständigkeit und damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Selbständigkeit kann der Aufbau eines Mentorenprogrammes durch die Kammern (IHK, HwK), migrantische Unternehmensverbände sowie weiteren Beratungsstellen, die einen Zugang zu Unternehmerinnen und Fachberatern haben, erfolgversprechend sein.

Baustein „Finanzierung von selbständigen geflüchteten Personen in der Startphase“: In der Startphase einer Selbständigkeit ist zumeist Kapital erforderlich, das geflüchtete Personen aufgrund ihrer Fluchthistorie in der Regel nicht als Eigenmittel mitbringen. Gleichzeitig haben sie nur geringe (bis keine) Chancen eine externe Finanzierung bei Kreditinstituten zu erhalten, weil sie nur einen befristeten Aufenthaltstitel vorweisen können. Da für die Mehrheit der Gründungsvorhaben nur geringe Kapitalmittel im Rahmen eines Mikrokredites erforderlich sind, können die Jobcenter für die Personen, die aus dem Leistungsbezug des SGB II eine Gründung anstreben, über den § 16c SGB II Darle-

hen und/oder Zuschüsse ausreichen, um eine notwendige Anschubfinanzierung zu ermöglichen. In Abstimmung mit dem Projektträger könnte die Gewährung eines Darlehens/Zuschusses an ein verpflichtendes Coaching durch den Projektträger für die selbständigen geflüchteten Personen in der Startphase gebunden werden.

Davon ausgeschlossen sind selbständig geflüchtete Personen, die nicht im Leistungsbezug des SGB II waren. Für diese Personengruppe könnte ein Mikrokreditprogramm mit niedrighschwelligem Zugang aufgelegt werden, dass die zielgruppenspezifischen Herausforderungen berücksichtigt ohne das andere Gründungspersonen von einem Zugang zu diesem Finanzierungsinstrument ausgeschlossen werden. Hierfür können die Erfahrungen des ESF-Mikrofinanzprogrammes, das u.a. die Zielgruppe der migrantischen Gründungspersonen im Fokus hatte, sowie verschiedene Mikrofinanzierungsprogramme aus Bundesländern als Blaupause für eine Weiterentwicklung dienen.

Baustein „Coaching von selbständigen geflüchteten Personen in der Startphase“: In der Startphase ist für einen nicht geringen Teil der selbständigen geflüchteten Personen ein Coaching bzw. die Vermittlung von vertiefenden unternehmerischen Kenntnissen eine notwendige Maßnahme, um die Konsolidierung ihrer Unternehmung zu erreichen. Basierend auf den Erkenntnissen des „Gründercoaching Deutschlands für Personen aus der Arbeitslosigkeit“ kann ein solches Angebot für die besonderen Herausforderungen der Zielgruppe entwickelt und aus dem Instrumentarium des SGB II - § 16c SGB II – den Personen angeboten werden, die zuvor im Leistungsbezug des SGB II waren oder aufgrund ihrer geringen Einnahmen durch ihre Selbständigkeit ergänzende Leistungen durch den SGB II Träger benötigen. Dieses Coaching kann von ausgewiesenen Beraterinnen und Beratern mit Erfahrung in der Beratung von Migrantinnen und Migranten angeboten werden.

Baustein „Fach- und themenspezifische Informationsveranstaltungen“: Zur Vermittlung von fach- und themenspezifischen Kenntnissen bieten die zuständigen Institutionen (bspw. IHK, HwK, HOGA etc.) entsprechend aufbereitete und niedrighschwellige Informationsveranstaltungen (bspw. „Gründen im Handwerk“, „Betriebsübernahme im Handwerk“, „Formale Anforderungen in meisterpflichtigen Gewerken“) an, die darüber hinaus einen Einblick in die Wirtschaftskultur und Wirtschaftsmentalität in Deutschland geben. Interkulturelles Know-How ist hierfür ebenso erforderlich wie Wissen um die Aufbereitung komplexer Sachverhalte.

9.4. Aufgaben und Aktivitäten des Pilotprojektes

Ein vom Bundeswirtschaftsministerium aufgelegtes Pilotprojekt sollte folgende inhaltliche und konzeptionelle Aktivitäten umfassen, um die Lücken einer Gründungsunterstützungsstruktur für geflüchtete Personen zu schließen:

- (1) Die Entwicklung und Etablierung eines Gründungsunterstützungsprogrammes für geflüchtete Personen. Dies beinhaltet die Entwicklung und Erprobung von Instrumenten und Verfahren:
 - a) zur Information und Aktivierung von potenziellen Teilnehmenden,
 - b) zur Auswahl, Kompetenzfeststellung und Qualifizierungsplanung von gründungsinteressierten geflüchteten Personen,
 - c) zur Qualifizierung von gründungsinteressierten geflüchteten Personen und der Dokumentation der Qualifizierungserfolge,
 - d) zur Begleitung und Beratung bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen sowohl für Einzelgründungen als auch für Teamgründungen,

- e) zur Verbesserung des Zugangs geflüchteter Personen zu Finanzierungsinstrumenten zur Umsetzung ihrer Gründungsvorhaben und
 - f) zur Nachbetreuung von gegründeten Unternehmen.
- (2) Aufbau eines regionalen, operativen Kompetenznetzwerkes zur Gründungsunterstützung von geflüchteten Personen. Dies erfordert zur Umsetzung:
- a) die Zusammenarbeit mit relevanten regionalen Partnerorganisationen resp. die Nutzung ihrer spezifischen Leistungsangebote für die gründungsinteressierten geflüchteten Personen (Kammern, Wirtschaftsförderung, Jobcenter, Sprachschulen, Finanzierungspartner, Verbände, Netzwerke etc.),
 - b) die Analyse der spezifischen Leistungsangebote in Bezug auf Kompatibilitäten und möglichen Leistungslücken, die das Pilotprojekt ausfüllt,
 - c) die Abstimmung mit regionalen Leistungsträgern in Bezug auf die Weiterentwicklung und Einführung neuer Instrumente zur Förderung von geflüchteten Personen (z.B. im Bereich der Kompetenzfeststellung) und zur Sicherung einer kohärenten Prozesskette und
 - d) die gemeinsame Konzeptionierung ergänzender Leistungsangebote und Ansprache weiterer Partnerorganisationen zur Implementierung neuer Leistungsbausteine (z.B. Aufbau eines Mentorennetzwerkes oder eines Hospitationsprogramms).
- (3) (Optional) Fortlaufende Analyse und Bewertung der erprobten Verfahren, Instrumente und Vorgehensweise in Kooperation mit einer externen Evaluation. Dies beinhaltet:
- a) eine enge Kooperation mit einer prozessbegleitenden externen Evaluation,
 - b) eine fortlaufende Rückkopplung der Ergebnisse und des Prozessverlaufs mit den beteiligten regionalen Partnerorganisationen und mit dem Auftraggeber (BMW),
 - c) eine Aufbereitung der Ergebnisse in Zusammenarbeit mit einer externen Evaluation und
 - d) die Durchführung von Fachgesprächen oder kleineren Fachveranstaltungen mit Experten.

9.5. Kriterien für eine Trägersauswahl

Bei der Auswahl des Trägers für das Pilotprojekt sollten neben den fachlichen Kenntnissen in Bezug auf eine migrationspezifische Gründungsberatung folgende Kriterien herangezogen werden, die sich aus den Anforderungen an das Pilotprojekt sowie aus den Umfeldbedingungen zur Wahl des Standortes ergeben:

- Der Träger sollte über hinreichend fachliche Qualifikationen zum Aufbau eines Gründungsunterstützungssystems für geflüchtete Personen verfügen. Neben Fachkompetenzen in der Gründungsberatung und Gründungsbegleitung gehören hierzu fundierte Kompetenzen und Erfahrungen in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten.
- Der Träger sollte in der Pilotregion und bundesweit gut vernetzt sein und über eine gute Reputation bei den potenziellen, insbesondere lokalen, Partnerorganisationen verfügen.
- Der Träger sollte ausreichende Erfahrungen in der Entwicklung und Implementierung von Pilotvorhaben besitzen.
- Der Träger sollte als Organisation in der Gründungsunterstützung tätig sein und den teilnehmenden geflüchteten Personen die Möglichkeit geben können, mit anderen Gründungsinteressierten zu interagieren und Peergroups zu bilden.
- Der Träger sollte fachlich in der Lage sein, neue Instrumente und Verfahren zu entwickeln und zu erproben sowie deren Ergebnisse auszuwerten.

9.6. Einschätzung zur personellen und materiellen Ausstattung des Pilotprojektes

Die Einschätzung zu den notwendigen personellen Ressourcen, die sich aus den oben aufgeführten Aktivitäten und Aufgaben des Trägers ergeben sowie zu der erforderlichen räumlichen und materiellen Ausstattung (die physische Infrastruktur des Trägers, wozu insbesondere eine niedrigrschwellige Verortung des Pilotprojektes, ein zentral gelegener und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbarer Ort sowie ausreichend verfügbare und nutzbare Räumlichkeiten - Büroarbeitsplätze und Seminarräume - für die Teilnehmenden sowie eine Büroausstattung zählen) ist in hohem Maße abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

Da es keine validen Erfahrungswerte gibt, müssen an dieser Stelle Schätzwerte zu Grunde gelegt werden. Hierzu haben wir folgende grundlegende Annahmen vorgenommen:

- Anzahl der Teilnehmenden an Informations- und Aktivierungsmaßnahmen 250 TN p.a.
- Anzahl der Teilnehmenden an Kompetenzfeststellungsverfahren 80 TN p.a.
- Anzahl der Teilnehmenden im Qualifizierungsprogramm 50 TN p.a.
- Anzahl der gründenden Teilnehmenden im ersten Jahr zehn Personen – in den Folgejahren ansteigend – auch aufgrund der zeitlichen Unterstützung bis zur Gründung, werden im ersten Jahr nicht so hohe Zahlen erwartet.

Des Weiteren werden die Kosten durch die konkrete Ausformung des Auftrags und die zusätzlich übertragenen Aufgaben bestimmt. Insofern stellt die nachfolgende Übersicht nur eine grobe Schätzung dar:

Personalbedarf: 270.000 € - 310.000 € p.a.

- Projektleitung
- Fachberater/innen, Dozent/innen
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
- Assistenz, Kommunikation, Organisation
- Finanzen und Verwaltung

Honorare 65.000 € - 120.000 € p.a.

- externe Dozent/innen und Berater/innen
- Sprachmittler/innen und Dolmetscher/innen
- Grafiker/innen etc.
- Evaluation
- Programmierer/innen

Raumkosten 50.000 € - 70.000 € p.a.

- Raumkosten für Bildungsangebote, Co-Working
- Raumkosten für Mitarbeitende

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit 20.000 € - 50.000 € p.a.

- Website, Printmaterialien, Social Media Aktivitäten
- Durchführung von Fachgesprächen
- Stakeholder- Events
- Präsentationsveranstaltungen / Pitches

Betriebsmittel für Teilnehmende / Teilnehmermaterialien	15.000 € - 25.000 € p.a.
▪ Bereitstellung von PC etc. für die Teilnehmenden	
▪ Arbeitsmaterialien für die Teilnehmenden	
▪ IT-Kosten und Kommunikationskosten für Teilnehmende	
Sonstige Sachkosten	10.000 € - 20.000 € p.a.
▪ Kommunikation	
▪ Büromaterialien	
▪ Afa, Betriebsmittel Mitarbeitende	
▪ Reisekosten	
▪ Sonstiges	

Mithin werden sich auf Basis dieser groben Schätzung die Durchführungskosten p.a. für den Kernbereich des Pilotvorhaben auf eine Summe zwischen 430.000 € und 595.000 € belaufen.

10. Anhang: Übersicht über die Interviewtermine und verwendete Sekundärquellen

Im Zeitraum vom 01. bis zum 18. März 2016 wurden mit insgesamt 31 Institutionen und 37 Akteuren persönliche und telefonische Interviews geführt, die zwischen 20 Min. und 2,5 Std. dauerten. Einige Interviewtermine fanden als Gruppeninterview statt. Zusätzlich wurden in Workshops beim Fachforum der IQ Fachstelle Migrantenökonomie sowie bei der Innovationskonferenz Integration von Ashoka weitere Statements von Expertinnen und Experten eingeholt.

Danksagung:

Wir danken allen Gesprächspartnerinnen und Experten herzlich für ihre wertvolle Zeit in einer Phase, in der in vielen Institutionen und Organisationen die Arbeitsprozesse eine besonders hohe Intensität angenommen haben. Die Inhalte und Empfehlungen dieser Studie gehen maßgeblich auf Ihre Expertise zurück.

Antoun, Meray	Beratungs- und Betreuungsstelle für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ)
Becking, Bernd	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Boldt, Corinna	Wille gGmbH, Geschäftsführerin
Dehghani, Karan	Codedoor, Mitgründer
Ersöz, Ahmet	GUWBI e.V. Berlin, Vorstand
Evers, Dr. Marc	Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Referatsleiter Mittelstand und Existenzgründung
Friedrich, Karin	Bundesagentur für Arbeit / Zentrale / SGB III
Fröhlich, Andreas	Flüchtlingsunterkunft Tempelhof
Frohnappel, Kirsten	Arbeiter-Samariter-Bund
Fuchs, Ines	Bundesagentur für Arbeit / Zentrale / SGB II
Funke, Dr. Thomas	RKW Kompetenzzentrum, Leitung Gründung und Innovation
Geiger, Prof. Margit	Universität Bochum
Haman, Mathias	Flüchtlingsunterkunft Berliner Stadtmission, Heimleitung
Hubold, Sven	Vita e.V., Heimleitung
Jahnke, Thorsten	iq consult GmbH, Geschäftsführer
Jürgens, Benjamin	Refugee Cantine, Mitgründerin

Knuth, Marcel	Jobcenter Berlin Neukölln, Teamleiter
Lewald, Mario	Agentur für Arbeit, Berlin Süd, Vorsitzender der Geschäftsführung
Mauz, Alexander	Arbeiter Samariter-Bund
Meisgeier, Tobias	Jobcenter Berlin Neukölln, Teamleiter
Mergener, Gabi	Arbeiter-Samariter-Bund
Meyer, Stephanie	Fair Furnisher, Mitgründerin
Nar, Gönül	GUWBI e.V. Berlin, Vorstand
Papenfuß, Rolf	Zentralverband des Deutschen Handwerks, Referatsleiter Unternehmensführung, Betriebsberatung
Payam, Negin	Initiative Selbständiger Immigrantinnen e.V. (ISI), Berlin
Payam, Shahla	Initiative Selbständiger Immigrantinnen e.V. (ISI), Berlin
Renush, Anita	Agentur für Arbeit, Berlin Süd, Teamleiterin
Schäfer, Sophia	Re:Start, Mitgründerin
Schukalla, Kerstin	Beratungs- und Betreuungsstelle für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ)
Sprenger, Christian	Bundesagentur für Arbeit / Zentrale / Projektleitung Early Intervention
Sternberg, Prof. Rolf	Leibniz-Universität Hannover
Suhr, Helmut	WIPA Berlin GmbH, Geschäftsführer
Vaziri, Farhad Sharafat	Verein zur Förderung von Arbeit, Forschung und Bildung e.V. (AFB), Heimleitung
Wiesenhütter, Christian	Industrie- und Handelskammer Berlin
Wittke, Jürgen	Handwerkskammer Berlin, Hauptgeschäftsführer
Yilmaz-Schwenker, Selma	Initiative Selbständiger Immigrantinnen e.V. (ISI), Berlin

Sekundärquellen:

Agentur für Arbeit Osnabrück: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen, Stand: 25.01.2016

Arbeitsgemeinschaft selbständiger Migranten e.V.: Begriffe rund um die Existenzgründung, Dezember 2013

BMWi GründerZeiten: Existenzgründungen durch Migrantinnen und Migranten, 10/2015

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt, Oktober 2015

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht 2014, Januar 2016

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland, Oktober 2015

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <http://www.bmas.de/.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: <http://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: www.bmwi.de.html

Deutsche Apothekerzeitung vom 17. September 2015

Deutsche Unternehmen: <https://www.wir-zusammen.de/home>

Deutsche Welle vom 15. Februar 2016

Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen: <https://www.bq-portal.de/>

Institut der deutschen Wirtschaft Köln: Auf der Suche nach einer Perspektive, 17. September 2015

Institut der deutschen Wirtschaft Köln: Gesteuerte Zuwanderung in der Flüchtlingskrise, 5/2016

Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: Aktuelle Berichte – Flüchtlingseffekte auf das Erwerbspersonal, 17/2015

Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: Aktuelle Berichte – Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015, 14/2015

Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: Zuwanderungsmonitor Januar 2016

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung: Praxishandreichung Migrationsspezifische Verfahren zur Kompetenzfeststellung für Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Arbeitsmarktakteure, 2016

IQ Fachstelle Migrantenökonomie: Gründungsunterstützung und Einfache Sprache, Februar / März 2016

IQ Fachstelle Migrantenökonomie: Offen für neue Selbständige – Ein Leitfaden zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine selbständige Tätigkeit von geflüchteten Personen, Februar 2016

IQ Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“: www.netzwerk-iq.de

IQ-Facharbeitskreis Existenzgründung von Migrantinnen und Migranten: Selbständig. interkulturell. erfolgreich., 2011

Leicht, René/ Langhauser, Marc: Ökonomische Bedeutung und Leistungspotenziale von Migrantenunternehmen in Deutschland. Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Arbeitskreis Mittelstand und Gesprächskreis Migration und Integration der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2014

Robert Bosch Stiftung: Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, Januar 2016

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Fakten zur Asylpolitik 2015, Januar 2016

Süddeutsche Online vom 09. Januar 2016

Süddeutsche Online vom 12. Januar 2016

UNHCR: PROFILING OF AFGHAN ARRIVALS ON GREEK ISLANDS IN JANUARY 2016, Januar 2016

UNHCR: PROFILING OF SYRIAN ARRIVALS ON GREEK ISLANDS IN JANUARY 2016, Januar 2016

Worbs, Susanne und Bund, Eva: Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierung, BAMF Kurzanalyse 1/2016

Zeit-Online vom 02. Oktober 2015

Zentralverband des Deutschen Handwerks: www.zdh.de